

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Kakaoindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Dresden), Liliengasse Nr. 12.

Insertionspreis pro dreizehnpaltene Petitzeile 50 Pfg., für die Zeilenstellen 30 Pfg.

Revolte im Berliner Bäcker-Innungslager.

Das für den Stadtkreis Berlin geplante Sonntagsbäckerverbot, das den alten blauen Montag wieder zu Ehren bringen sollte, scheint seine Wäter, die im Schlepptau der Gelben segelnde Leitung des Zweckverbandes der Bäckerinnungen von Groß-Berlin, schon vor der Geburt in heillosen Schrecken zu versetzen und man ist jetzt offenbar hinter den Kulissen außerordentlich eifrig bemüht, die Geburt dieses Innungsmonstrums zu verhindern.

Die Gegner dieses Bäckerverbotes, die ursprünglich nur vereinzelt hervortraten und die von der Innungspressen mundtot gemacht wurden, wachsen unheimlich und sind weit davon entfernt, sich vergewaltigen zu lassen. Sie wachsen sich vielmehr zu einer außerordentlich rührigen Opposition aus, die den Herren Fritz Schmidt und Wilhelm Müller als den leitenden Personen im Zweckverband und Trägern des Gedankens des Bäckerverbotes um so gefährlicher werden dürfte, als die Führer der Opposition Männer sind, die bisher den größten Einfluß in den Innungen hatten und auch heute noch unerklärliche Befürworter der Innungen selbst sind. Nachdem die Innungszeitungen es abgelehnt hatten, ihre Warnungen vor dem geplanten Bäckerverbot zu veröffentlichen, gehen sie ganz offen zum Angriff über. Vor uns liegt ein Flugblatt, unterzeichnet von den Führern der Opposition gegen das Bäckerverbot, das die Situation, in die sich die Wäter des Bäckerverbotes begeben haben, außerordentlich klar beleuchtet und das wir unverkürzt unsern Lesern zur Kenntnis geben wollen:

Aufklärung!

Wir sind gezwungen, mittels dieses Flugblattes unsern Kollegen Aufklärung über die Folgen eines Bäckerverbotes zu geben, da die Innungsorgane uns ihre Spalten teilweise verschlossen haben. **Verschwiegen wurden die haarsträubenden Zustände, die eintreten müssen, wenn das Bäckerverbot Gesetz wird.** Noch ist es Zeit, das Unglück zu verhüten. Nachstehende Zeilen empfehlen wir der ernstesten Beachtung. Kein Kollege, ob mit kleinem, mittlerem oder großem Betrieb, kann nach Kenntnisnahme noch Anhänger des Bäckerverbotes sein.

Zunächst sei festgestellt, daß bei Einführung des Bäckerverbotes von einer Betriebsruhe gar keine Rede sein kann, und zwar aus folgenden Gründen:

Einer amtlichen Auskunft zufolge kann jeder Bäckermeister, der einen Konditor beschäftigt, so weit dieser nicht den Bestimmungen des Maximalarbeitstages unterliegt, von diesem alle diejenigen Backwaren herstellen lassen, die mit Butter und Zucker hergestellt werden, wie Schnecken, Hörnchen, Zwieback usw. Sollte nun der Kollege, der einen oder mehrere Konditoren beschäftigt, auf den Umsatz, der sich in diesen Artikeln kolossal heben wird, freiwillig verzichten?

Amlich steht ferner fest, daß die reinen Konditoreien von dem Bäckerverbot nicht betroffen werden. Diese können ihre übliche Ware und außerdem ein Ersatzgebäck zum Montag früh fertigstellen. So kommt es also, daß die Kundschaft, welche ihre Schrippen und Knüppel beim Bäcker bisher bezog, am Montag beim Konditor sich Schnecken, Hörnchen usw. holt oder schicken läßt. Der Bäcker verzichtet auf den Umsatz zugunsten seines verwandten Berufsgenossen.

Nach einer amtlichen Bestätigung können weiterhin alle Bäckereibetriebe, die am Sonnabend abend um 12 Uhr ihren Betrieb ruhen lassen, von Sonntag abend 12 Uhr an arbeiten und alles (Knüppel, Schrippen, Schwarzbrot usw.) backen, soviel sie wollen und können. Also,

Berlin wird trotz des Bäckerverbotes am Montag früh seine frischen Knüppel und Schrippen haben.

Die Brotfabriken schließen fast sämtlich am Sonnabend abend. Warum sollten diese nicht Nutzen aus dem Bäckerverbot ziehen und am Sonntag abend 12 Uhr zuerst weiße Ware backen und früh verkaufen?

Für Großbetriebe gibt es noch einen Weg. Wer seine Gesellen, und das kann schichtweise geschehen, von Sonnabend mittag 12 Uhr bis Sonntag abend 12 Uhr, also 36 Stunden, ruhen läßt, dem wird auch niemand verwehren können, mit dem Wochenanfang, Sonntag abend 12 Uhr, mit der Arbeit zu beginnen.

Kollegen, ist dies das Bäckerverbot, das Sie erwartet und für das Sie gestimmt haben? Wir glauben nein und hielten es für unsere Pflicht, Licht in dies Dunkel zu bringen.

Die Abstimmung ist erfolgt unter den irreführenden Betrachtungen und unter dem Druck des bewilligten sechsunddreißigstündigen Ruhetages. Wer glaubt, daß mit dem Bäckerverbot die Frage des sechsunddreißigstündigen Ruhetages ihre Erledigung findet, der irrt sehr. Haben wir erst einmal das Bäckerverbot mit einem zweiundzwanzigstündigen Ruhetag, dann werden wir es nicht wieder los; es werden aber mit dem Verbandsneue Kämpfe entstehen um den sechsunddreißigstündigen Ruhetag, wie wir sie noch nie gekannt haben. **Und dann werden wir beides haben,**

Bäckerverbot mit sechsunddreißigstündigem Ruhetag.

Auch aus diesem Grunde ist das Bäckerverbot verwerflich. Die Verhältnisse würden immer verworrener, wir gehen anstatt Gewinn wirtschaftlichen Verlust, anstatt Ruhe Kampf bis aufs äußerste, eine heillose Konfusion! **Wer heute noch für das Bäckerverbot ist, der ist, wie die „Stuttgarter Bäckerzeitung“ richtig sagt,**

ein Totengräber für das Kleingewerbe.

Kollegen! Noch ist Zeit! Die Behörde hat noch nicht entschieden, weil sie selbst die Schwere des Entschlusses kennt. Wir wollen der Behörde Beweise bringen, daß die Abstimmung anders erfolgt wäre, wenn alle obigen Punkte bekannt gewesen wären.

Kollegen! Es liegt nun an Ihnen, **das Bäckerverbot zu Falle zu bringen, und bitten wir dringend, einliegende Karte mit Ihrer werten Unterschrift zu versehen und unverzüglich zurückzusenden.**

Mit kollegialem Gruß
(Folgen 22 Unterschriften.)

Unsere Berliner Kollegen können dem Kampfe im Innungslager um den blauen Montag ganz feilenruhig zusehen. Solange die Organisation auf der Höhe bleibt, wird der Versuch, den sechsunddreißigstündigen Ruhetag durch ein Bäckerverbot am Sonntag zu hintertreiben, nur ein frommer gelber Wunsch bleiben.

Gespannt aber kann man auf den nächsten Innungsverbandsstag sein, bei welchem das Bäckerverbot eine ziemliche Rolle spielen dürfte. Den Führern der Opposition gegen das Bäckerverbot in Berlin aber sollte endlich doch auch der Gedanke aufdämmern, daß es vielleicht klüger gewesen wäre, die Innungsleitungen zur Annahme des Schiedspruches des Einigungsamtes zu veranlassen sowie das Gerede von der sogenannten Kriegspartei im Westen Berlins aus der Welt zu schaffen dadurch, daß man darauf hinbrängt, daß mit der Organisation der Arbeitnehmer vernünftige Tarifverträge geschlossen werden, die dann aber auch unter allen Umständen einzuhalten sind. Besteht doch die Opposition fast ausschließlich aus Meistern, die bisher zu jener „Kriegspartei“ gerechnet wurden.

Rechte aus dem Arbeitsvertrag.

Die Rechte des Arbeiters aus dem Arbeitsvertrag sind so minimal, daß von Rechten im eigentlichen Sinne fast gar nicht gesprochen werden kann. Der Arbeiter ist der wirtschaftlich Schwächere, dem Unternehmer kommt die Macht des Kapitals zumute und schon dadurch werden eine Anzahl von sogenannten Rechten von vornherein illusorisch. Leider lassen sich auch viele Arbeiter durch die Verhältnisse bestimmen, auf Rechte zu verzichten oder von den ihnen zustehenden Rechten nur teilweise Gebrauch zu machen. Diese Arbeiter schädigen nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Mitarbeiter, weil die wenigen, den Arbeitern noch gewährleisteten Rechte im Laufe der Zeit verfallen; wenn auch nicht im Gesetz, so doch in der allgemeinen Praxis. Wenn die Arbeiter von ihren Rechten vollen Gebrauch machen würden, müßten sich die Unternehmer nach und nach daran gewöhnen und auf Grund der erhaltenen Rechte könnte dann der Arbeitsvertrag weiter ausgebaut und neue Rechte erworben werden. Eine töllige Ausnutzung der Rechte im Arbeitsvertrag kann deshalb nicht dringend genug empfohlen werden. Die Rechte im Arbeitsvertrag sind in der Hauptsache in der Gewerbeordnung festgelegt, es bringen aber auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einige Erweiterungen.

Ein Recht, von dem nur selten Gebrauch gemacht wird, ist das Recht des Anspruches auf Fortzahlung des Lohnes bei kurzen Arbeitsunterbrechungen und Dienstverhinderungen. Viele Arbeiter betrachten es als selbstverständlich, daß sie im Falle kurzer Zeiterfahrungen auf Lohn zu verzichten haben. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches sichert aber dem Arbeiter, der ohne sein Verschulden durch einen in seiner Person liegenden Grund für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird, für die Zeit der Verhinderung den Fortbezug des Lohnes zu. Als Gründe, die in der Person des Arbeiters liegen, kommen wohl in erster Linie die militärischen Übungen und Erkrankungen des Arbeiters in Frage; ferner aber auch die Teilnahme an Kontrollversammlungen, die Beteiligung bei Wahlen, die Wahrnehmung gerichtlicher und behördlicher Termine und Vorladungen, Krankheits- und Todesfälle in der Familie usw. Der Lohn muß nur dann fortbezahlt werden, wenn es sich um eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit handelt. Was als „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ zu betrachten ist, ist im Gesetz nicht ausgesprochen, es ist der Auslegung des Richters überlassen. Der Richter hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu beurteilen, was als erhebliche oder nicht erhebliche Zeit zu betrachten ist. In erster Linie kommt hier die Beschäftigungsdauer des betreffenden Arbeiters oder Angestellten in dem Betrieb in Betracht, und dann die Dauer der Verhinderung an der Dienstleistung; in speziellen Fällen wohl auch die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. In einzelnen Fällen wurde bisher auch die Dauer der Kündigungsfrist zur Beurteilung mit herangezogen, jedenfalls aber zu Unrecht, denn die Kündigungsfrist kann niemals zur Beurteilung der Frage Verwendung finden, ob die Zeit der Dienstverhinderung erheblich oder nicht erheblich ist. Nach der allgemeinen Rechtsprechung wird bei einer Beschäftigungsdauer von ungefähr einem Jahr eine Versäumnis von ein bis zwei Wochen als nicht erheblich angesehen; bei einer Beschäftigungsdauer von mehreren, z. B. von vier Jahren, wurde sogar in einem Falle eine Dienstverhinderung von acht Wochen als nicht erheblich angenommen. Dieser Fall ist aber als Ausnahmefall zu betrachten. Kurze Unterbrechungen von ein bis zwei Tagen werden schon bei halbjähriger Beschäftigungsdauer als nicht erheblich betrachtet werden müssen. Es wird aber auch die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers mit in Betracht gezogen. Das Urteil des Richters wird ganz anders ausfallen, wenn es sich um einen Unternehmer handelt, bei dessen Lohnkonto der Lohn eines Arbeiters für ein bis zwei Wochen oder bis drei Wochen keine Rolle spielt, als wenn es sich um einen Kleinmeister handelt, der vielleicht nur wenige Arbeiter beschäftigt und bei dessen wöchentlich auszuhaltender Lohnsumme der Lohn eines Arbeiters für eine Woche schon eine ganz erhebliche Belastung bringt. Der Arbeiter muß sich in jedem Falle der Lohnfortbezahlung die Beträge in Abzug bringen lassen, die er aus einer gesetzlich errichteten Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Innungs- oder Gemeindekrankenasse) oder von der Unfallversicherung bezieht. Bezüge aus privaten Krankenkassen dürfen nicht angerechnet werden. Soweit es sich um militärische Übungen handelt, kann der Arbeitgeber auch die Beträge abziehen, die beim Militär als Löhnung bezahlt werden und den Durchschnitts-

wert der Befestigung. Im allgemeinen bestehen über die Abzüge und über die Lohnzahlungen keine festen Normen, in zweifelhaften Fällen muß der Richter entscheiden, es kann aber konstatiert werden, daß die Entscheidungen auf Grund des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine für die Arbeiter günstige Tendenz zeigen, daß die Auslegung dieses Paragraphen sich dem Willen des Gesetzgebers mehr und mehr nähert. Leider gelten die Bestimmungen des § 616 nicht als zwingendes Recht. Die Vorteile dieser Bestimmungen können den Arbeitern durch Privatverträge, Arbeitsordnungen usw. ganz oder teilweise entzogen werden, was bereits in vielen und hauptsächlich den größeren Betrieben geschehen ist.

Ein anderes Recht, das seitens der Arbeiter auch stark vernachlässigt wird, ist das Recht, während der Kündigungszeit eine andere Stelle zu suchen. Nach § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat der Arbeiter das Recht, nach erfolgter Kündigung eines dauernden Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber eine angemessene Zeit eingeräumt zu verlangen, in der er sich ein anderes Arbeitsverhältnis aussuchen kann. Ein dauerndes Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Paragraphen liegt dann vor, wenn der Arbeitsvertrag oder das Dienstverhältnis nicht von vornherein auf bestimmte Zeit festgesetzt wurde, wie dies z. B. bei Hilfs- oder Gelegenheitsarbeitern der Fall ist. Ob der Arbeitsvertrag vom Arbeitgeber oder vom Arbeiter gekündigt wurde, kommt nicht in Betracht. Von dem Zeitpunkt der Kündigung ab hat der Arbeiter das Recht, sich nach einer anderen Stelle umzusehen, und der Arbeitgeber die Pflicht, dem Arbeiter eine angemessene Zeit hierzu einzuräumen. Was als „angemessene“ Zeit zu betrachten ist, sagt der Gesetzgeber nicht, es muß wieder nach den Umständen des Einzelfalles beurteilt werden. So wird z. B. einem gelernten Arbeiter, der einem Beruf angehört, der an dem betreffenden Arbeitsort nur sehr schwach vertreten ist, oder die einzelnen in die Branche einschlagenden Betriebe sehr weit auseinanderliegen, eine längere Zeit freigegeben werden müssen, als einem gewöhnlichen Handarbeiter, der in jedem Berufe und jedem Betrieb, gleichviel welcher Branche, Arbeit suchen und finden kann. Der Arbeitgeber muß dem Arbeiter so oft freigeben, als dieser zum Auffuchen einer andern Arbeitsstelle nötig hat, und hauptsächlich zu den Zeiten, in denen nach den örtlichen Verhältnissen in andern Betrieben Arbeiter angenommen werden. Wird dem in Kündigung stehenden Arbeiter vom Arbeitgeber ohne triftigen Grund die erforderliche Zeit nicht freigegeben, so hat der Arbeiter das Recht, ohne Einwilligung des Arbeitgebers angemessene Zeit von der Arbeitsstelle fern zu bleiben.* Für die dem Arbeiter freigegebene Zeit muß der Lohn fortbezahlt werden. Die Bestimmungen des § 629 sind im Gegensatz zu § 616 sogenanntes zwingendes Recht, d. h. es kann kein Arbeitgeber mit dem Arbeiter vereinbaren, daß er auf das Recht, sich im Kündigungsfalle eine andere Stelle zu suchen, verzichtet.

Eine weitere Bestimmung, über die große Unklarheit besteht und dadurch viele Differenzen hervorgerufen werden, ist im § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegt, ähnlich den Bestimmungen des § 113 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung. Nach dieser Bestimmung kann der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis fordern, das auf Verlangen auch auf die Leistungen und die Führung im Dienst sich erstrecken muß. Die Arbeitgeber weigern sich vielfach, diesem Verlangen nachzukommen, und hauptsächlich ist dies bei den allzeitigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände der Fall, die glauben, daß die Austrittsscheine, Entlassungsscheine, Verbandszeugnisse usw., wie sie von den Arbeitgeberverbänden zur Verwendung vorgeschrieben sind, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Das Zeugnis darf nur auf Verlangen des Arbeiters auf die Leistungen und die Führung im Dienst erstreckt werden. Wenn der Arbeiter dies nicht verlangt, hat der Arbeitgeber kein Recht, das Zeugnis auf Führung und Leistung auszudehnen. Tut er es trotzdem, so kann das Zeugnis vom Arbeiter zurückgewiesen werden; es wird immer dann zurückzuweisen sein, wenn es für den Arbeiter nachteilige Einträge enthält. Es kommt sehr häufig vor, daß die Einträge in das Zeugnis einen sehr geschraubten, mit der deutschen Sprache nicht immer in Einklang zu bringenden Charakter haben und daß sich dadurch die Arbeitgeber bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses an dem Arbeiter noch besonders rächen wollen. In diesem Falle kann sich der Arbeiter durch Zurückweisung des Zeugnisses vor Nachteilen schützen.

Der Arbeiter ist der wirtschaftlich Schwache, er muß seine Position dadurch zu stärken suchen, daß er seine Rechte in vollem Maße ausnützt. Er ist dies seinen Mitarbeitern, sich selbst und auch seinen Nachkommen schuldig.

* Anmerkung der Redaktion. Das Gegenteil allerdings die Kommentare der Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, die uns vorliegt. Es heißt da in bezug auf den § 629: „Jedenfalls darf der Stelle suchende nicht ohne Erlaubnis und nicht zu ungeliebener Zeit fortgehen.“ Die Arbeiter, die gegen den Willen des Arbeitgebers auf Suche eines andern Dienstverhältnisses gehen, haben also nicht die Gewißheit — leider! —, daß der Richter ihnen dieses Recht zuspricht, und da die Arbeitgeber mit diesem Umstande rechnen, ziehen sie auch meist dem betreffenden Arbeiter die verfaumte Zeit vom Lohne ab, wenn sie ihn nicht kurzer Hand wegen unberechtigten Verlassens der Arbeit sofort entlassen. In einem solchen Falle sollten die Arbeiter natürlich nie ver säumen, trotzdem ihr Recht vor Gericht zu suchen; denn nur das immer stärkere Verlangen nach Recht verschafft diesem schließlich Anerkennung. Es empfiehlt sich vielleicht auch einmal der Versuch, das Verweigern des Aufsuchens eines andern Dienstvertrages damit zu beantworten, daß man den Arbeitgeber für den eventuell entstandenen Schaden haftbar macht. Das dürfte gelingen, wenn der Arbeiter den Nachweis erbringen kann, daß er in der Tat durch die Verweigerung einer neuen Stellung verlustig gegangen ist.

Das Koalitionsrecht in Gefahr!

Am 4. April war im Reichsjustizamt eine Strafrechtskommission zusammengetreten, die das jetzige Strafrechtssystem einer Umarbeitung zu unterziehen hat. Als Grundlage dazu liegt dieser Kommission ein bereits im Jahre 1909 auf Anordnung des Reichsjustizamtes veröffentlichter Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch nebst ausführlicher Begründung vor. Der Vorentwurf enthält erhebliche Straferschärfungen, die namentlich auch die organisierten Arbeiter treffen würden. Dies scheint jedoch gewissen Leuten noch nicht zu genügen. Der Reichskanzler von Bethmann-Hollweg hat bereits von der Straferschärfung gegen Streikaustritte gesprochen, und der preußische Minister des Innern, Herr v. Dallwitz, hat sich mit Entschiedenheit für ein derartiges Vorgehen im sogenannten preußischen Herrenhause erklärt. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Scharfmacher sofort bei der Hand sind, mit entsprechendem Material zu dienen. Hat doch die Chemnitzer Handelskammer im Anschluß daran schon die Unternehmer aufgefordert, Material über den Terrorismus der Arbeiter während der soeben beendeten Tarifkämpfe einzusenden. Das Material soll natürlich mit als Unterlage für ein neues Zuchthausgesetz benutzt werden. Ein Verbot des Streikpostenstehens ist namentlich vom schwarz-blauen Block — schon wiederholt gefordert worden. Durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen hofft man zur Unterbindung, ja am liebsten zum Verbot des Koalitionsrechts zu gelangen. Damit möchten gewisse Draufgänger nun aber nicht bis zur Fertigstellung und Einführung eines neuen Strafgesetzbuches warten, sondern von der Regierung wird verlangt, schon vorher ein durchgreifendes Gesetz gegen den „sozialdemokratischen Terrorismus“ (Der Terrorismus der Unternehmer bleibt natürlich straffrei!) einzubringen.

Bis zum Jahre 1869 existierte in den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten noch keine Koalitionsfreiheit. Erst die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 schaffte hier Abhilfe. Jetzt haben nun die Arbeiter das Koalitionsrecht, aber wenn sie es anwenden, müssen sie, wie der bekannte süddeutsche Professor v. Brentano in einer seiner Schriften erwähnt, damit rechnen, bestraft zu werden. Und in welcher Weise da mitunter Bestrafungen erfolgen, haben wir kürzlich erst wieder in Köln bei dem Prozeß gegen den Gewerkschaftsangehörigen Fröhlich und Genossen gesehen. Seit dem Jahre 1869 haben sich in Deutschland nicht allein die Organisationen der Arbeiter, sondern auch die der Unternehmer ganz erheblich entwickelt, und so stehen sich bei Streiks und Aussperrungen meistens mächtige Organisationen gegenüber. Als Mittel zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen sind Streik und Aussperrung ausdrücklich für zulässig erklärt worden. Sonstige Mittel, insbesondere Boykott, Sperre, Fernhaltung des Zuges, Streikpostenstehen, Aufzögerung zum Kontraktbruch, Zahlung von Streikunterstützung sowie Reizgeld und Entschädigung an Streikbrecher, schwarze Listen, Ausschluß vom Arbeitsnachweis sind gleichfalls mehrfach für zulässig erklärt worden, soweit sie nicht in ihrer Anwendung im Einzelfalle gegen allgemeine polizeiliche Anordnungen verstößen.

Hier hat sich nun mit der Zeit gezeigt, daß das, was bei den Unternehmern erlaubt ist, bei den Arbeitern bestraft wird. Erinnert sei nur an die fortwährenden Bestrafungen wegen Streikpostenstehens auf Grund der Straßenpolizeiverordnungen, wonach den zur Erhaltung der Reinlichkeit, Sicherheit und Ruhe auf der Straße ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten ist. Auf Grund solcher Polizeiverordnungen, die die höchsten Gerichte meistens für rechtsgültig erklärt haben, versucht man, das Streikpostenstehen illusorisch zu machen. Dabei gehen die Unternehmer mit den schwarzen Listen frei aus. Daselbe zeigt sich bei den Schadenersatzklagen bei Anwendung des Boykotts. Auch hier werden die Arbeiter viel eher als die Unternehmer gefaßt. Und dabei soll nach Ansicht des Reichskanzlers das geltende Recht nicht einmal ausreichen im Kampfe gegen aufstrebende und aufreizende Agitatoren. Deshalb, so betonte er in der Reichstagsdebatte vom 10. Dezember 1910, werde zu prüfen sein, ob in der Richtung nachdrücklicheren Schutzes der persönlichen Freiheit und des persönlichen Bestimmungsrechts das Strafgesetzbuch Ergänzungen bedürfe.

Sehen wir uns nun einmal die jetzt gültigen Bestimmungen an. Zunächst kommt der § 153 der Gewerbeordnung in Betracht, welcher lautet: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verurteilung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert, oder sie zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafrecht nicht eine härtere Strafe eintritt.“ Dieser Paragraph ist an und für sich schon sehr dehnbar, und dann kommt ihm noch das allgemeine Strafgesetzbuch zu Hilfe. Hier haben die Gerichte bei Streiks und Lohnbewegungen organisierten Arbeitern gegenüber schon folgende Paragraphen des Strafgesetzbuches angewandt: § 110, Widerstand gegen die Staatsgewalt. (Strafmaß: \mathcal{M} 600 oder Gefängnis bis zu zwei Jahren.) §§ 128 bis 127, Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch. (Strafmaß: Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 300, Gefängnis bis zu zwei Jahren und Zuchthaus bis zu zehn Jahren.) § 130, Aufreizung zu Gewalttätigkeiten. (Strafmaß: Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 600 oder Gefängnis bis zu zwei Jahren.) §§ 185 bis 187, Beleidigung. (Strafmaß: Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 1500 oder Gefängnis bis zu zwei Jahren.) §§ 223 und 223 a, Körperverletzung. (Strafmaß: Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 1000 oder Gefängnis bis zu drei Jahren.) §§ 240 und 241, Nötigung und Bedrohung. (Strafmaß: Geldstrafe bis zu \mathcal{M} 600 oder Gefängnis bis zu einem Jahre.) §§ 253 und 254, Erpressung. (Strafmaß: Gefängnis nicht unter einem Monat und Zuchthaus bis zu fünf Jahren.)

Der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch sieht bei den vorstehend angeführten Paragraphen meistens Verschärfungen vor. Um die Unternehmer oder die Herrschaften von der „Hutze-Garde“ frei ausgeben zu lassen, findet sich zum Beispiel bei den Paragraphen über die Körperverletzung und Beleidigung am Schlusse noch der Satz, daß in besonders „leichten Fällen“ von Strafe ganz abgesehen werden kann.

Um entsprechend schärfere Bestrafungen herbeizuführen, braucht das Gericht nur einen „schweren Fall“ anzunehmen. Ein besonders leichter Fall liegt nach dem § 88 des Entwurfs vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat unbedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters nur gering und nach den Umständen entschuldbar erscheint, so daß die Anwendung der ordentlichen Strafe des Gesetzes eine unbillige Härte enthalten würde. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich weitgehend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint. So sehen die Wünsche bezüglich des zukünftigen Strafrechts aus.

In der Begründung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch wird auf Seite 672 auch auf die Strafbestimmungen zum Schutze der Arbeitswilligen bei Ausständen und Aussperrungen eingegangen. Es heißt da unter anderem: „So wünschenswert es ist, gewisse Arten des von den Arbeitern und Arbeitgebern ausgehenden Boykotts, die eine schwere Schädigung des Gemeinwohles bedeuten und zu deren Bekämpfung die bestehenden Gesetze keine ausreichende Handhabe bieten (?), strafrechtlich treffen zu können, so schwierig ist andererseits eine strafrechtliche Begriffsbestimmung und Abgrenzung der gemeinschädlichen Boykottfälle. Es müßte Fürsorge dagegen getroffen werden, daß nicht auch andere, an sich nicht notwendig fittlich und rechtlich unerlaubte Tatbestände unter die Strafandrohung fallen. Eine solche Abgrenzung ist kaum möglich. Der Entwurf stellt sich daher auf den Standpunkt, daß die strafrechtliche Regelung des Boykotts, gegen dessen wirtschaftliche, nachteilige Wirkungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung aus unerlaubten Handlungen genügenden Rechtsschutz gewähren, nicht in das allgemeine bürgerliche Strafrecht gehört, sondern eventuell in einem Spezialgesetz vorzunehmen ist. Dasselbe gilt für die Strafvorschriften zum Schutze des gewerkschaftlichen Arbeitsverhältnisses. Auch die Regelung dieser Frage muß, wenn sie sich als notwendig erweist, der Sondergesetzgebung vorbehalten bleiben.“ — Na, vielleicht denkt man auf dem Wege der Sondergesetzgebung zu einem Ausnahmegesetz zu gelangen.

Bei dieser Gelegenheit darf auch daran erinnert werden, daß dem Reichstage bereits unterm 26. Mai 1899 ein sogenanntes Arbeitswilligengesetz zugegangen ist. Dieses Machwerk erfuhr bereits unterm 20. November 1899 im Reichstage eine glatte Ablehnung. Die Regierung hatte damals in ihrer Verteidigung der Vorlage eine unglückliche Hand. Auch Herr Nieberding vom Reichsjustizamt hatte der Vorlage nicht gerade genügt, indem er über die paritätische Behandlung von Unternehmern und Arbeitern vor Gerichten meinte: „Die Vorlage ist formal gerichtet gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Sie wird in einigen Punkten, und zwar in einigen recht empfindlichen Punkten, auch die Arbeitgeber treffen. Aber ich gebe ohne weiteres zu, daß sie die Arbeitnehmer vorwiegend berührt, und daß es richtig ist, wenn das hohe Haus auch gerade von dem Standpunkt aus, ob die Vorlage der Arbeitnehmer gegenüber gerecht ist, zur Prüfung des Inhalts sich anschickt.“ — Auch heute möchte man vorwiegend die Arbeiter treffen.

Interessant war auch, wie man hernach die Verantwortung für die Vorlage abzulehnen suchte. Während Herr Nieberding betonte, die Einbringung sei im Namen des Reichskanzlers, nicht im Namen der verbündeten Regierungen erfolgt, erklärte Herr v. Posadowski, der Verfasser habe einfach dasjenige Material gebracht, das die einzelnen Regierungen eingeschickt hätten, „die einzelnen Staatsregierungen trügen mithin die Verantwortung.“

Zurzeit wird nun noch darüber gestritten, ob das Bethmannsche Programm gegen den „Terror“ ein Feldzug gegen die Koalitionsfreiheit, ein Vorschlag zu einem neuen Ausnahmegesetz sei. Ferner wird bestritten, daß der Kommission zur Durchberatung des neuen Strafgesetzbuches bereits eine statistische Denkschrift über Ausschreitungen bei Lohnkämpfen zum Zwecke der Straferschärfung zugegangen sein soll. Weiter verlautet, daß der Wirkliche Geheimen Oberregierungsrat v. Tischendorf, der im Reichsjustizamt großen Einfluß genießt, eher für eine Milde rung als für eine Verschärfung der Strafen gegen Vergehen aus § 153 der Gewerbeordnung plädiere. Andererseits verlautet aber auch, daß es gerade Preußen sei, das im Bundesrate für Straferschärfung eintrete. Nun, mag das eine oder das andere auch nicht zutreffen, sobald steht aber doch fest, daß die Zahl derer, denen es nach Ausnahmegesetzen gelüftet, keine allzu kleine ist. Deshalb haben die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter die Pflicht, durch energische Agitation und kräftige Mitarbeit dazu beizutragen, daß die Zusammenfassung des nächsten Reichstages eine solche wird, von der Ausnahmegesetze gegen die Arbeiter eine glatte Ablehnung erfahren.

Zur Arbeitslage.

Hand in Hand mit dem Fortschreiten der Jahreszeit geht eine Besserung des Beschäftigungszustandes, das ist allen Mitteilungen und Angaben über die Wirtschaftslage und allen Produktionsziffern zu entnehmen. Die Besserung der Arbeitslage, über die für die ersten Monate des Jahres berichtet werden konnte, hat auch in den Monaten Mai und Juni angehalten, und das erste Halbjahr 1911 schließt mit einem fast durchweg günstigen Stand der Industrie ab.

Angaben über den Stand der Arbeitslage aus den direkt beteiligten Kreisen liegen erst für den Monat Mai vor. Danach hat sich die Besserung des Beschäftigungsgrades im Baugewerbe infolge der günstigen Witterung fortgesetzt; gut war die Beschäftigung in der Eisen- und Metallindustrie, in der elektrischen Industrie, chemischen Industrie, im Bekleidungsgerwerbe und im Handel und Verkehr. Befriedigend war der Beschäftigungsgrad in der Holzindustrie, ungenügend im Textilgewerbe.

Nach den Berichten der Krankenkassen an das Kaiserliche Statistische Amt ergab sich bei den berichtenden Klassen am 1. Juni gegenüber dem 1. Mai eine Zunahme der versicherungspflichtigen Mitglieder um insgesamt 89 711 (71 411 männlichen und 18 300 weiblichen). Gegenüber dem 1. Januar als Einheit ist der Beschäftigungs-

grad nummehr für die männlichen Personen von 100 auf 109, für die weiblichen von 100 auf 104 gestiegen.

Bei den an das „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden Arbeitsnachweisen entfielen auf je 100 offene Stellen für männliche Personen 144 Arbeitsuchende gegen 143 im Vormonat und 183 im Mai 1910. Auf je 100 Stellen für weibliche Personen kamen 82 Arbeitsuchende gegen 79 im Vormonat und 91 im Vorjahre.

Für den Bäcker- und Konditorberuf wurden bei den an das „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden Arbeitsnachweisen 11 003 Arbeitsuchende, 8468 offene Stellen und 8061 Vermittlungen gebucht. Auf je 100 offene Stellen kamen 130 Arbeitsuchende gegen 135 im Parallelmonat des Vorjahres und 129 im Vormonat. Nach diesen Zahlen hätte sich die Arbeitslage im Laufe des letzten Monats verschlechtert, in Wirklichkeit dürfte das nicht der Fall sein; die Zahlen sind zweifellos durch die Lohnbewegungen der letzten Zeit stark beeinflusst.

Die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise für unsere Berufe in den einzelnen Landesgebieten wird durch folgende Zahlen charakterisiert:

Table with 6 columns: Staat, Provinz, Landesteil oder Stadt; Anzahl der Arbeitsuchenden; offene Stellen; besetzten Stellen; im Berichtsmonat; im Vormonat. Includes data for Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, etc.

Ein Vergleich der Relativziffern zeigt, daß der größte Andrang Arbeitsuchender im Berichtsmonat bei den Arbeitsnachweisen der Provinzen Pommern, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, in Baden und Hessen war. Im Vergleich mit dem Vormonat hat sich der Andrang Arbeitsuchender gehoben bei den Arbeitsnachweisen in den Provinzen Pommern, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland, in Bayern, Württemberg, Baden und in Elsaß-Lothringen; in allen übrigen Landesgebieten ist ein Rückgang der Stellenfuchenden zu verzeichnen.

Die Verhältnisse der Konditorlehrlinge in Hamburg-Altonaer Konditoreien.

Durch statistische Erhebungen wurde festgestellt, daß von 58 Konditoreien 30 Betriebe sich die Ausbildung von Lehrlingen angelegen sein ließen, und zwar waren darin insgesamt 65 Lehrlinge beschäftigt. Von diesen müssen 43 drei Jahre, 12 vier Jahre, 6 dreieinhalb Jahre, 1 zweieinhalb Jahre und 2 zwei Jahre lernen. Für einen Lehrling ist die Lehrzeit nicht festgestellt.

Lehrgeld muß in 17 Betrieben gezahlt werden, und zwar 3mal M 100, 3mal M 150, 2mal M 200, 2mal M 250, 1mal M 300 bis 300, 4mal M 300; 2mal war die Frage nach dem Lehrgeld nur mit „Ja“ beantwortet worden. Einmal mußte zu dem Lehrgeld von M 250 noch ein eigenes Bett gestellt werden, einmal desgleichen bei M 100, einmal desgleichen bei M 300 und noch die Wäsche. Einmal war kein Lehrgeld zu zahlen, aber Bett und Wäsche zu stellen, einmal kein Lehrgeld, aber Bett zu stellen und das Krankengeld zu zahlen.

Zwei Lehrlinge waren außer Kost und Logis (im vierten und dritten Lehrjahre) und erhielten M 12 pro Monat, zwei Lehrlinge erhielten nur Kost und M 15 monatlich.

Bei besonderen Gelegenheiten wurden bestimmte Gratifikationen gewährt in 11 Fällen, und zwar: 1mal Bücher oder Kleidungsstücke, 10mal Geld. Ueber die Summe des Geldes wurde nur aus einem Betriebe Angabe gemacht; es werden dort gewährt M 18, 30, 45, 60 je nach den Lehrjahren.

Ueber die Arbeitszeit der Lehrlinge an Wochentagen waren nur in 8 Fällen besondere Angaben gemacht worden, sonst hieß es in der Regel: „Wie bei den Gehilfen.“ Die besonderen Angaben lauten im einzelnen: 14 bis 15 Stunden, 15 1/2 Stunden, 11 Stunden, 15 Stunden, 13 Stunden, 11 1/2 Stunden, 10 Stunden, 15 Stunden.

Die Arbeitszeit an Sonntagen für Lehrlinge beträgt: 2mal 16 Stunden, 1mal 5 Stunden, 1mal 11 Stunden, 1mal 10 Stunden. Du-jour muß von den Lehrlingen in 27 Betrieben gemacht werden. Die Antworten lauten: 1mal täglich, 3mal täglich bis 10 Uhr, 1mal an vier Tagen pro Woche, 3mal an zwei Tagen pro Woche, 1mal jeden zweiten Tag, 1mal wöchentlich, 1mal jeden vierten Sonntag, 13mal jeden zweiten Sonntag, 4mal jeden Sonntag, 1mal jeden dritten Sonntag. Meistens dauert diese Jour von 8 bis 10 Uhr abends, auch

bis 11 Uhr. An Entschädigung gibt es dafür 12mal freie Zeit, und zwar 7mal einen halben Tag in der Woche, 2mal einen freien Tag und 3mal freie Zeit ohne genaue Angabe der Dauer.

Als Nebenarbeit der Lehrlinge wurde festgestellt: 8mal Ware austragen, 1mal abends Bleche putzen und Eisraum sauber machen, 1mal Wäsche mangeln, 3mal Wringmaschine drehen, Einholen, Wassertragen, 1mal Backstube weissen.

Ueber den Besuch der Fach- und Fortbildungsschule liegen aus 28 Betrieben Angaben vor: 12mal liegt die Zeit des Schulbesuches zwischen 2 und 7 Uhr, sonst fehlen leider die näheren Angaben.

In den letzten Jahren haben Lehrlinge die Lehre vorzeitig verlassen in 5 Fällen, und als Grund wurde angegeben: 1mal keine Lust zum Lernen, 1mal wegen Mißhandlung, 1mal wegen schlechter Behandlung, 1mal wegen schlechter Behandlung durch das Personal, 1mal ohne nähere Angabe.

Man erfährt aus dieser kleinen, leider noch sehr lückenhaften Zusammenstellung, daß die Lehrlinge in Konditoreien durchaus in demselben Maße ausgebeutet werden wie in Bäckereien. Und leider finden wir, daß die Konditorgehilfen gleichfalls nur selten sich zum Schutze unseres Nachwuchses berufen fühlen. Es wird erst besser werden, wenn die Organisation auch in diesen Betrieben ein Machtfaktor geworden ist. Neben andern wird besonders auch auf die Beseitigung des Lehrgeldes gedungen werden müssen, das, wie wir sehen, zum Teil in unverhältnismäßiger Höhe gezahlt werden muß.

Der Streik in Leipzig.

Fast noch hartnäckiger als in andern Städten haben sich in Leipzig die Bäckermeister den bescheidenen Forderungen ihrer Gehilfen widersetzt und in der Anwendung scharfer Kampfmittel einen neuen Rekord aufgestellt. Aber sie mußten doch bereits in großer Zahl einsehen, daß sie sich ins eigene Fleisch geschnitten haben; die Empörung der Leipziger Arbeiterschaft wurde durch das beispiellos rückständige Gebaren der Innungsleitung nur um so schärfer gereizt; der Boykott über die Betriebe, die nicht bewilligt hatten, setzte von Tag zu Tag energischer ein, so daß unter dem Drucke desselben nunmehr schon so viele Einzelverträge abgeschlossen wurden, daß von einem recht guten Stand der Bewegung gesprochen werden muß.

Die Bäckerinnung erließ zuerst einen Aufruf in den bürgerlichen Blättern, in dem davon gefaselt wird, daß sie den Gehilfenforderungen gegenüber „größtmöglichste Entgegenkommen“ gezeigt habe. Wir wissen nicht, was die Herren als größtmöglichstes Entgegenkommen bezeichnen. Tatsache ist doch, daß sie auf die Forderung der Beseitigung von Kost und Logis für alle Gesellen nur die Antwort hatten, daß sie keinen Schritt weiter gehen dürften, als nur den verheirateten und den Gesellen über 24 Jahre Kost und Logis außer dem Hause zu bewilligen.

Die „objektive“ Berichterstattung der bürgerlichen Presse feiert überhaupt Orgien; diese Blätter lügen über den Streik, daß sich die Balken biegen. So wird davon gefaselt, daß in den Leipziger Innungsbetrieben 1300 Bäckergehilfen arbeiten sollen, während man noch einige Tage früher diese Zahl auf 1200 und der offizielle Innungsbericht gar nur 1057 Gesellen angibt. Man vermehrt absichtlich die Zahl der beschäftigten Gesellen, um der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Kampfes Sand in die Augen zu streuen.

Genau so wahrheitsgetreu sind die Notizen über den Zug auswärtsiger Arbeitswilliger beschaffen. Obgleich das Innungsorgan in großer Annonce allen auswärtigen Bäckermeistern zurief: „Alle verfügbaren Kräfte sind nach Leipzig zu schicken!“, so kamen doch nur vereinzelt Bäckermeisterjöhne von Halle und aus einigen kleinen Orten hier an, die die Innungsführer am Bahnhof in Droschken packten und gleich nach den auf sie wartenden Bäckermeistern expedierten. Wie verlegen die Bäckermeister um Arbeitswillige sind, geht aus folgendem hervor: Drei ältere Verhandlungsmitglieder machten sich eines Abends das Vergnügen, mit Handkoffern beladen, am Bahnhof ihre Ankunft von auswärts zu markieren. Sofort wurden sie in lebenswürdiger Weise von den Innungsführern mit Bier traktiert, in zur Verfügung stehende Autobroschets gepackt — natürlich unter Aufsicht von Polizeibeamten — und nach einer Bäckerei gefahren, in der sie arbeiten sollten. Man hatte gar keine Zeit, ihnen dahin noch besondere Begleitung mitzubringen; denn man wartete sehnsüchtig, aber vergeblich, auf weitere Streifbrecher, die antommen sollten. Als unsere Mitglieder nun an der auf sie wartenden Bäckerei kehrt machten und, um ihr Vergnügen noch weiter zu betreiben, nach der Kohlgrabenstraße auf das Innungsbureau gingen, um sich dort um Arbeit zu bewerben, wurden sie dort nochmals in Arbeit gesandt. Natürlich warteten auch diese Meister bergends.

Wenn die Bäckerinnungs-Oberhäupter auf solche Leimruten hüpfen, dann zeigt das am besten ihre Not und Sorge, Arbeitswillige zu erhalten. Die meisten Streikenden berichten, daß sie von ihren Meistern ihren verdienten Lohn nicht erhalten haben, daß in vielen Fällen ihnen die Papiere vorenthalten und auch ihre Koffer und Kleidung von mehreren Meistern nicht herausgegeben wurde. Gegen diese Meister, die sich noch allerhand Beschimpfungen, recht oft auch tätliche Angriffe gegen junge, schwächliche Streikende erlauben, sind die nötigen gerichtlichen Schritte eingeleitet. Einen neuen Fälschertick versuchten mehrere Meister nach den ersten Tagen des Kampfes: Wie auf Kommando von der Innungsleitung hingen sie Plakate in ihren Läden aus, auf denen geschrieben steht, daß sie die Forderungen bewilligt hätten. Die Plakate sollten die Bevölkerung täuschen und irreführen.

Auch an Uebergriffen der Polizei war kein Mangel. In Connewitz wurden fünf Flugblattverteiler von einem Schutzmann mit zur Wache genommen, ihre Personalien festgestellt und ihnen die Flugblätter mit dem Bemerkten abgenommen, daß sie sich diese auf der politischen Abteilung wiederholen könnten. Aber man scheint die gemachten Dummheiten dann eingesehen zu haben; denn ein Beamter der Kriminalpolizei brachte die beschlagnahmten Flugblätter zurück mit der Mitteilung, daß die Beamten sich im Irrtum befunden haben. Sie hätten nach einer

andern Anweisung gehandelt und diese irrtümlich auf das Bäckerflugblatt bezogen. Die vorgeordnete Behörde ließ höflich um Entschuldigung bitten.

Das schönste Bild in der ganzen Bewegung stellten die Meister aber am 12. Juli in ihrer Innungsverammlung. Hier kam es nicht nur zu einer turbulenten Schimpferei, sondern sogar zu einer regelrechten Keilerei. Vom Innungsvorstand aus wurde zunächst der Kofl verzapft, daß der Streik so gut wie überwunden sei, und daß man dem Bohfott, der auch bereits seinen Höhepunkt überschritten habe, dadurch begegnen wolle, daß man zum folgenden Tage 15 000 Flugblätter an die Bevölkerung herausgeben wolle.

Bald ging aber in der Innungsverammlung der Tumult los. Als Lumpen wurden alle die bezeichnet, die die Forderungen bewilligt haben, dann überfielen sie ungefähr zwanzig Innungsmitglieder die sich ruhig verhaltenden Bäckermeister Gustav Hartung, Vornaische Straße, und Reinhold Blümann, Biedermannstraße. Wie die Banditen tobten die Nabaubruder. Bald lagen die beiden Meister an der Erde und wurden mit Spazierstöcken, Schirmen und Fußtritten traktiert, und zwar so, daß Herr Blümann sich in ärztliche Behandlung begeben mußte und jedenfalls wochenlang arbeitsunfähig sein wird.

Der Innungsvorstand gibt die Nabaubrüder in seiner Versammlung offen zu, wenn er auch, wie nicht anders zu erwarten ist, seine „gebildeten“ Nabaubruder zu entschuldigen sucht. Der hohe Rat der Innung bringt folgenden Bericht über die Nabaubversammlung in seinem Leib- und Magenblatt, den „Neuesten Nachrichten“:

„Es hat schon in wiederholten Innungsverfassungen Erregung herborgerufen, daß an den Versammlungen Leute teilgenommen haben, welche hierzu kein Recht haben, und von denen zugleich bekannt ist, daß sie dem sozialdemokratischen Verbands der Bäckerarbeiter, denen sie überdies als Mitglieder angehören, unvermittelt Nachrichten über den Gang der Verhandlungen zufließen. Die Erregung hierüber steigerte sich um so mehr, als bekannt wurde, daß in den letzten öffentlichen Bäckergelesenversammlungen ein Bäckermeister gräßlich verunglimpft worden ist. Ja, das eine Mal hat man einen Versammlungsteilnehmer, den man fälschlich für den betreffenden Bäckermeister hielt, sogar tödlich insultriert.“

Als nun in der gestrigen Versammlung ein solcher Herr, der gar kein Recht hatte, an der Versammlung teilzunehmen, wiederum anwesend war und sogar bei Abfassung eines Berichtes an den Gegner abgefaßt wurde, bemächtigte sich der Versammlung eine leichtverständliche Erregung, und in dem entstandenen Tumult haben sich wohl einige dazu hinreizen lassen, den Eindringling und Spion, für den man ihn halten mußte, ebenfalls anzugreifen. In der Erregung vergriff man sich leider ebenfalls an einem dem ersten geistesverwandten Herrn, der aber, wie später festgestellt werden mußte, zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt war. Er zählt indes, wie außerdem auch der Erstgenannte, zu denjenigen, welche ihren Kollegen durch sofortige Bewilligung der Verhandlungsbedingungen in den Rücken gefallen sind, und welche es geschehen lassen, daß ihre Namen bei den Publikationen der Streikleitung veröffentlicht werden. Der Innungsvorstand, welcher gegen die begreifliche Erregung der Anwesenden machtlos war, bedauert diese Erzeße, muß aber gleichzeitig betonen, daß den Insultrierten, namentlich dem erstbezeichneten, durch ihr Verhalten alle Schuld selbst zugeschrieben ist.“

Köstlich ist die Vermutung des Innungsvorstandes, daß die beiden Ueberfallenen der Leitung des Bäckerverbandes bisher Spionagedienste aus den Innungsverfassungen geleistet hätten. Das hatten diese beiden Meister wahrhaftig nicht nötig; denn sie wußten schon aus der Zeit, wo sie noch Gesellen waren und selbstverständlich der Organisation angehört, daß die Leitung der Organisation durch verschiedene Mitglieder der Zwangsinnung über alle Vorgänge in der Innung unterrichtet wird. Noch köstlicher aber ist die Mitteilung, daß einer der beiden Bäckermeister kein Recht gehabt habe, in der Innungsverfassung anwesend zu sein. Das ist eine direkte grobe Unwahrheit. In Leipzig ist die Bäckerinnung eine Zwangsinnung, zu der ohne weiteres jeder als Zwangsmittelgehör, der eine Bäckerei eröffnet. Nun will man der Öffentlichkeit vorgeaukeln, daß ein solcher Bäckermeister, der in größtmöglicher Weise überfallen und verprügelt worden ist, kein Recht gehabt habe, in der Innungsverfassung zu erscheinen. Das ist so plump gelogen, daß selbst die Innungsleitung sich sagen mußte, es findet sich niemand, der so naiv sein kann, diesen Schwindeln zu glauben.

Aber alles Toben nützt den Innungsscharfmachern heute nichts mehr: die Bewegung schreitet immer weiter zu unsern Günsten vorwärts und sie wird ohne Zweifel in die verrotteten Leipziger Arbeitsverhältnisse eine energische Wendung zum Besseren bringen.

Der Wortlaut des Tarifes, der den Bäckermeistern in Leipzig eingereicht wurde, lautet:

A. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit ist eine zwölfstündige und muß während dieser Zeit eine ununterbrochene Ruhezeit von einer Stunde gewährt werden. Die Arbeitszeit in größeren, leistungsfähigen Betrieben, insbesondere, wo elementare Kraft ist, beträgt elf Stunden und muß während dieser Zeit ebenfalls eine Stunde Pause gewährt werden.

B. Löhne. Kost und Logis darf den Gesellen in keiner Form als Lohnersatz gewährt werden. Auch sind Abzüge vom Lohn für gewährte Naturalien unzulässig. Wo bisher die Gesellen Kost und Logis vom Arbeitgeber erhalten haben, wird als Ersatz für dasselbe ein Lohnaufschlag von M 12 pro Mann und Woche gezahlt. Der Minimallohn beträgt M 23; Gesellen, welche schon außer Kost und Logis sind, erhalten M 2 Zuschlag zum Lohn pro Woche. Gesellen in verantwortlicher Stellung, ebenso Gesellen in größeren Betrieben mit intensiver Arbeit ist mehr zu zahlen. Der Lohn gilt als Wochenlohn und ist wöchentlich am Sonntagabend vor Schluß der Arbeitszeit zu zahlen.

C. Ueberstunden. Ueberstunden werden mit 50 % pro Mann und Stunde bezahlt.

D. Aushilfe. Für Aushilfsarbeit sind mindestens M 4 zu zahlen, für verantwortliche Posten mindestens M 5. Dauert die Aushilfe länger als drei Tage, so tritt der sonst gezahlte Wochenlohn in Kraft. Die drei ersten Aushilfsstage werden immer mit dem Aushilfslohn bezahlt.

E. Ferien. Als Ersatz für entgangene Sonntagsruhe sind jedem Gefellen, der vor dem 1. Januar eingestellt ist, drei Tage, nach einjähriger Beschäftigung eine Woche Ferien unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren. Die Ferien fallen in die Zeit vom 1. Mai bis 31. August.

F. Freinacht. Die Nacht vom ersten zum zweiten Feiertag zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist den Gefellen beziehungsweise Arbeitnehmern freizugeben. Ersatz für die Freinacht an den drei Festtagen durch irgendwelche Entschädigung ist unzulässig und gilt als Tarifbruch.

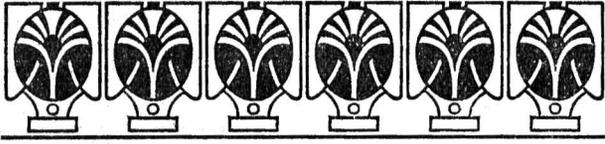
G. Lehrlingskatal. Bäckereien ohne Gefellen dürfen nur einen Lehrling halten. Zwei Lehrlinge dürfen nur dort gehalten werden, wo mindestens ein Gefelle dauernd in Beschäftigung steht. Mehr als zwei Lehrlinge dürfen nicht gehalten werden. Bestehende Verträge werden hiervon nicht getroffen.

H. Sanitäre Bestimmungen. Wasch- und Ankleideraum mit verschließbarem Schrank sowie genügend Handtücher sind den Gefellen beziehungsweise Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen.

I. Tarifaer. Der Tarif gilt vom Tage des Abschlusses und läuft bis zum 30. April 1913. Am 1. Mai 1912 sind sämtliche Löhne um M 1 zu erhöhen. Erfolgt einen Monat vor Ablauf dieser Zeit keine Kündigung von einer der vertragschließenden Parteien, so tritt stillschweigend eine Verlängerung auf ein weiteres Jahr ein, und zwar so lange, bis eine Kündigung erfolgt. Der kündigende Teil verpflichtet sich, sofort neue Verhandlungen betreffs Abschlusses eines neuen Tarifs anzubahnen.

Die Unterzeichneten verpflichten sich, diesen Tarifvertrag in allen seinen Teilen einzuhalten.

Bis 15. Juli vormittags hatten 185 Bäckereien mit 243 Gefellen und 95 Lehrlingen die Forderungen anerkannt. 98 Gefellen sind abgereist, 222 stehen noch im Streik. Alle Bäcker haben strengstens Leipzig zu meiden. **Werde keiner zum Verräter an seinen Arbeitskollegen!**



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Auf Antrag der Zahlstelle Mannheim wurden wegen Streifbruchs folgende Mitglieder aus der Organisation ausgeschlossen: Joh. Bollweiler (Buch-Nr. 14767), Emil Stein (19301), Herm. Köfller (24313) und Franz Blais (771). — Desgleichen wegen desselben Vergehens auf Antrag der Zahlstelle Grimmitzschau: Max Uhlig in Meerane, (Kartennummer 2 von Grimmitzschau).

Der Verbandsvorstand.
F. A. D. Ullmann, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 10. bis 15. Juli gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:

- Für Juni: München M. 3004,70, Stuttgart 407,50, Bremen 453,10, Augsburg 78,60, Colmar 12,80, Harburg 159, Breslau 415,80, Osnabrück 26,70, Göttingen 39,80, Bitternberg 39,10, Grimmitzschau 52,90, Mannheim 658,90, Jena 37,60, Waldenburg 53,90, Striegau 80,90, Hof 45,30, Deggendorf 31,40, Cottbus 23,90, Strößburg 115,70, Bayreuth 46, Schmöln 27,70, Rosenheim 170,80, Meuselwitz 52,50, Braunschweig 253,30, Bremerhaven 104,30, Apscha 38,70, London 58,10, Görlitz 44,60, Hagen 23,30, Lüneburg 40,20, Vab Reichenhall 88,60, Altenburg 78,50, Hilbesheim 37,40, Erfurt 32, Mainz 216,70, Remscheid 84,70, Elberfeld 561,60, Chemnitz 242,85, Landsberg 21,30, Nudolstadt 18,90, Steindl 29,40, Schweinfurt 47,90, Viefelfeld 343,50, Amberg 58,60, Reiz 314,55, Dortmund 166,70, Schwabach 27,30, Gotha 111,80, Tangermünde 126,50, Weißwasser 22,50, Schnebeck 19,60, Bernburg 48,30, Ilmenau 59,80, Düsseldorf 226,60, Schwerin 34,50, Mühlhausen 94,90, Straubing 41,70, Lößnitz 51,40, Danzig 420,80.

Von Einzelzahlern der Hauptkasse: F. V. - Lothstedter Lager M. 6, D. Sch.-Weimar 34,75, U. G. - Wildenhain 5, W. N. - Nibitz 2, F. V. - Göttsorf 6,50, F. V. - Harbheim 6,60, A. D. - Dahlenburg 7, A. K. - Sphenoe 30.

Für Abonnements und Annoncen: H. - Bremen M. 5, D. - Nürnberg 20, F. - München 13, München 5,40.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: Mannheim M. 4, Deggendorf 4, Remscheid 4, Dortmund 4.

Mit der Abrechnung an die Hauptkasse restieren für Juni: Brandenburg, Forth, Freiburg, Friedberg, Gelsenkirchen, Gera, Gießen, Hanau, Leisnig, Lüdenscheid, Metz, Neumünster, Oldenburg, Passau, Plauen, Saarbrücken, Sonneberg, Suhl, Weisfeld, **Mai und Juni: Coburg.**

Abrechnung ohne Geld gesandt: Müllringen, Kaiserslautern, Königsberg, Traunstein, Vegesack.
Geld ohne Abrechnung gesandt: Stettin.

Der Hauptkassierer. D. Frehtag.

Spätestens am 22. Juli

ist der 30. Wochenbeitrag für 1911 (23. bis 29. Juli) fällig.

Lohnbewegungen und Streiks.

Bäcker.

Der Kampf in Dresden ist mit Beendigung des Streiks natürlich noch lange nicht zum Stillstand gekommen; die allgemeine Arbeiterschaft führt den Bohnkott der nicht bewilligt habenden Betriebe nach wie vor mit aller Schärfe, und im Schweize seines Angesichts bemüht sich der

Jnnungsvorstand, einen Bogenboikott so wirksam wie möglich zu gestalten. Davon legt ein Brief, der an alle Hoteliers, Restaurateure, Cafés, Automaten und sonstige Geschäftsleute gegangen ist und unserm Verbandsbureau in mehreren Exemplaren zur Verfügung gestellt wurde, beabredtes Zeugnis ab. Der Brief lautet:

Dresden, den 4. Juli 1911.

Sehr geehrter Herr! Der Gesamtvorstand der Dresdner Bäckereinnung erlaubt sich hiermit, Ihnen die höfliche Bitte zu unterbreiten, darauf achten zu wollen, daß in Ihrem Etablissement Backwaren zum Verkauf und zum Verbrauch kommen, die aus Bäckereien stammen, deren Inhaber sich sozialdemokratischen Willkür nicht gebeugt haben und deshalb von den Sozialdemokraten in Acht und Bann getan worden sind.

Wir appellieren an Ihr bürgerliches Solidaritätsgefühl und bitten, uns in dem schweren, uns aufgezwungenen Kampfe unterstützen zu wollen. Nur dadurch war es in Berlin und Hamburg möglich, daß sich die Arbeitgeber dem sozialdemokratischen Terrorismus nicht zu beugen brauchten.

Wir bitten deshalb, Ihre Dieferanten ausdrücklich zu fragen, ob er bewilligt hat oder nicht.

Jede Stunde kann in Ihrem Geschäft dasselbe eintreten, und handelt es sich darum, daß die Geschäftswelt sich gegen derartige Uebergriffe schließt. Ueberzeugen Sie sich bitte bei Ihren Dieferanten nächstens.

Kaufen Sie also bitte nur von dem Bäckermeister, der nicht die Forderungen des sozialdemokratischen Bäckerverbandes bewilligt hat.

Hochachtungsvoll!
Der Gesamtvorstand.
Obermeister Albert Wendt, Vors.

Das interessanteste an diesem Schreiben ist, wie unsere Mitglieder sofort gemerkt haben werden, die faustdicke Unwahrheit, daß in Hamburg und Berlin die Arbeitgeber unsere Forderungen nicht bewilligt hätten oder, um im „Jnnungsargon“ zu reden, sich dem „sozialdemokratischen Terrorismus“ nicht zu beugen“ brauchten. Nicht weniger als viermal kommt auch das fürchterliche Wort sozialdemokratisch vor. Wenn dies nicht hilft, hilft gar nichts mehr! Aber kein Wort der Begründung, warum die Jnnungsführer nicht verhandelten, warum sie die bescheidenen Forderungen nicht bewilligen können. Sehr erklärlich. Eine schlechte Sache läßt sich auch schlecht verteidigen. Man greift dann zu Mitteln, die auf niedrige Instinkte berechnet sind.

Ueber diese Art Bogenboikott regen sich unsere Dresdner Kollegen nicht auf. Es wird früh genug herauskommen, wer von den Geschäftsleuten, Saalwirten usw. seine Backwaren in bewilligten Betrieben abbestellt, wer sich auf die Seite aller Feinde des Fortschritts stellt. Diese Leute werden dann auch als Feinde einer Kulturbewegung entsprechend behandelt werden.

Auch der Reichsverband sucht in seiner bekannten, „noblen“ Manier unsern Kampf für seine Zwecke auszuschlachten. Daß es ihm dabei auf einige Unwahrheiten und Verleumdungen nicht ankommt, ist bekannt. Das uns zur Verfügung gestellte Zirkular lautet:

Dresden, im Juli 1911.

Sehr geehrter Herr!

Schon lange währt der Bäckerstreik, alle Tage liest man in den Zeitungen davon; die sozialdemokratische Presse tut sich in Verunglimpfung des Bäckerberufes eine besondere Güte. Kurz, aus allem sieht man, daß es sich beim Bäckerstreik nicht darum handelt, um aus menschlichen Gefühlen heraus die Lage der Bäckergesellen zu verbessern, sondern die ganze Hebe gipfelt darin, Unzufriedenheit zu schaffen, um die Gehilfen der Bäckerschaft in sozialdemokratische Gewalt zu bekommen.

Es ist daher Selbsterhaltungstrieb, wenn jeder Bäckermeister und jeder national gesinnte Gehilfe die Sozialdemokratie bekämpft, wo er nur irgend kann.

Eine gute Gelegenheit bietet sich dazu durch Ihren Beitritt und durch Werbung zum Beitritt in den Reichsverband gegen die Sozialdemokratie. Machen Sie im eigenen Interesse von umstehender Anmeldung Gebrauch, zeichnen Sie je nach Ihrem Einkommen einen möglichst hohen Beitrag, und bedenken Sie dabei, daß sozialdemokratische Genossen zur Bekämpfung der bürgerlichen Gesellschaft jährlich pro Person M. 50 und mehr opfern.

Jeder nationale Mann sollte daher einen Beitrag von M. 3 bis M. 10 nicht scheuen.

Mit größter Hochachtung!

Reichsverband gegen die Sozialdemokratie, Ortsgruppe Dresden.
Die Vorstandschaft.

Alle Dinge müssen also dem armen Reichsverband zum besten dienen, der ja gerade jetzt eine moralische Niederlage nach der andern erleidet. Er ist an unheilbarem Mitgliederfurchend erkrankt und möchte sich ein bißchen wieder auf die Beine helfen. Es dürfte ihm aber nicht viel nützen. Die Arbeiter und alle, die ein Interesse daran haben, daß auch die Bäckergesellen in menschlichen Verhältnissen leben und vor allem das Brot in hygienisch einwandfreier Weise hergestellt wird, werden nur, wo sie sehen, daß alle reaktionären und volksfeindlichen Mächte sich auf die Seite der rückständigen Bäckermeister stellen, um so mehr den Kulturkampf der Gefellen unterstützen.

Streik in Danzig beendet. Der Bäckerstreik wurde hier beendet. Der Jnnungsvorstand hatte, wie wir bereits berichteten, mit den Gelben einen Tarifvertrag abgeschlossen, der aber heute noch nirgends eingehalten wird. Als diese eigenartige Vertragsstreue in der Öffentlichkeit bekannt wurde, bequemt sich der Jnnungsvorstand dazu, das Gewerkschaftskartell zu erfuchen, zwei Unparteiische mit der Prüfung dieser Sachlage zu betrauen. Am 7. und 11. Juli fanden mit dem Jnnungsvorstand Sitzungen statt, die jedoch zu keinem Resultat führten. An der Hartnäckigkeit des Jnnungsvorstandes scheiterte eine Einigung mit der Gefellenorganisation und der organisierten Arbeiterschaft. Der Kampf dreht sich nicht mehr allein um die Beseitigung des Bohnkotts und Logiszwanges, sondern um die Sicherung des

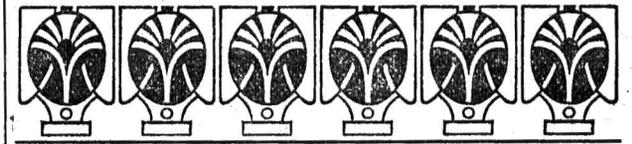
Koalitionsrechts für die Gehilfen. Von den maßgebenden Instanzen der Arbeiterbewegung wurde daher beschlossen, den Bohnkott um so schärfer nach Beendigung des Streiks weiterzuführen.

Tarifabschluß mit der Brotfabrik „Union“ in Chemnitz. Mit obiger Firma wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen, nach welchem die tägliche Arbeitszeit ohne Pausen bei wöchentlichem Schichtwechsel zehn Stunden beträgt. Die Wochenlöhne sind für Schichtführer M. 26 beziehungsweise M. 27, für Bäcker M. 24 und für Hilfsarbeiter M. 18. Ofenarbeiter und Teigmacher erhalten wöchentlich M. 1 mehr. Die Bezahlung der Ueberstunden erfolgt mit 50 %. Die Arbeitsvermittlung geschieht durch den Verband. Der Vertrag gilt vom 15. Juli auf die Dauer eines Jahres. — In der Brotfabrik von Uhlmann wurden für die Kollegen ebenfalls Verbesserungen erreicht. Die Arbeitszeit wurde täglich um zwei Stunden verkürzt und beträgt jetzt zehn Stunden. An Löhnen werden bezahlt: Badmeister M. 28, Schichtführer M. 24, Teigmacher M. 22 und Bäcker M. 21. Dazu kommen noch pro Woche M. 3,60 an Prämien. Die Vergütung der Ueberstunden erfolgt mit 55 % und bei Krankheiten wird der Lohn drei Tage weiterbezahlt. Es ist nun auch in Chemnitz in Privatbetrieben die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt und hoffentlich wird das auch in den übrigen Betrieben gelingen. In den beiden Brotfabriken kommen 23 Kollegen in Betracht.

Tarifabschlüsse in Oberbayern. Zu den Tarifverträgen, welche mit den Unternehmern in einer Reihe Provinzstädten und kleineren Orten abgeschlossen und in Nr. 26 veröffentlicht wurden, kommen noch hinzu die Verträge in **Rosenheim, Garmisch-Partenkirchen, Tegernsee und Brückmühl.** In Rosenheim und Garmisch-Partenkirchen bestand bereits ein Vertragsverhältnis mit den Unternehmern, dagegen ist Tegernsee und Brückmühl neu dem Tarifgebiet einverleibt worden. In ersterem Ort sträubten sich die Unternehmer mit allen Mitteln gegen die Tarifpolitik.

Als im Jahre 1909 die Kollegen im Schlierachtal den Tarif kündigten, vereinigten sich die Herren Bäckermeister zu einer freien Jnnung, um der angeblichen „Schraube ohne Ende“ ein Ende zu bereiten. Damals traten auch die Herren Bäckermeister im Tegernseer Gebiet der Jnnung bei, weil man ihnen die größtmöglichen Erfolge dadurch in Aussicht stellte. Zum Leidwesen der Schlierachtaler Bäckermeister nahm aber die Bewegung einen für die Gehilfen günstigen Verlauf, und so wie die Tegernseer gekommen sind, gingen sie auch wieder, das heißt, sie traten aus der Jnnung aus, um sich der Verpflichtung eines Tarifabschlusses zu entziehen. Nobel war das gerade nicht, aber auch nicht klug; denn die Meister hätten sich sagen müssen, daß das auf die Gehilfen erbitternd wirken muß und daß bei der ersten günstigen Gelegenheit die Gehilfen ihre Recht doch geltend machen würden. Und so kam es auch. Anfangs Juni d. J. wurde der im Schlierachtal abgeschlossene Vertrag den Tegernseer als Forderung unterbreitet. Nach langem Zögern siegte doch die Vernunft und wurde ein Vertrag abgeschlossen. Nur einer glaubte eine Ausnahme machen zu müssen. Hans Koffkopf, bekannt durch den Nahrungsmittelfälscher-Prozeß, in welchem er zu M. 200 Geldstrafe verurteilt wurde, war für den Organisationsvertreter nicht zu sprechen. Wohl galt er seinen Gehilfen die Kost heraus, aber den Vertrag, so renommiert er in den Gasthäusern, unterschreibt er nicht. Hans Koffkopf wird uns nicht übrig bleiben, trotz aller Renommisterei.

Die Verträge folgen in der nächsten Nummer. In Betracht kommen außer Rosenheim 26 Betriebe mit 53 Gehilfen.



Korrespondenzen.

Bäcker.

Amberg. Am 6. Juli tagte hier eine gut besuchte Mitgliederversammlung. Kollege Seidel-Nürnberg schilderte treffend die gegenwärtige Situation der Amberger Gehilfen und feuerte die Kollegen an, von ihrem bisherigen Standpunkte abzugehen und mit allem Nachdruck von jetzt an für die Organisation zu wirken. Wenn jedes Mitglied befristet ist, die Agitation neu zu beleben, und alle Hand ans Werk legen, so wird das bisher Verfümte wieder nachzuholen sein. Seidels Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen und scheint es, als wenn die Kollegen von einem frischen Geiste besetzt worden wären. In der Diskussion kam man auf die herrschenden Missstände im Lehrlingswesen zu sprechen; einige Betriebe wurden besonders genannt, in denen die Lehrlinge oft 14—16 Stunden arbeiten müssen. Es wurde angeregt, bei der Behörde vorstellig zu werden, damit in dieser Hinsicht Remedur geschaffen wird.

Berlin. Das von den Bäckereinnungen geplante Sonntagsbäckerverbot und unsere Kollegenschaft. Wie schon während und bei Beendigung des letzten Streiks mitgeteilt wurde, beabsichtigten die Bäckereinnungen Groß-Berlins ein Sonntagsbäckerverbot durchzuführen, und offenbar zu dem Zweck, dadurch die im Kampfe erzeugte sechsendreißigtündige Ruhepause wieder aus der Welt zu schaffen. Die Bäckermeister haben sich bei dieser Sache offenbar von den Gelben ins Schlepptau nehmen lassen, die schon früher mit der „Forderung“ eines solchen Bäckerverbotes an die Jnnung herantreten waren; damals allerdings ohne irgendwelche Zustimmung bei den Jnnungsmeistern zu finden. Erst in der Aufregung über die Erfolge des letzten Streiks entdeckten die Meister ihre Vorliebe für das Bäckerverbot, das, wenn es wirklich durchgeführt werden sollte, ihnen vielleicht unangenehmer werden würde, als die sechsendreißigtündige Ruhepause. Das Polizeipräsidium hat nun, nachdem die Jnnungen mit jenem Verlangen ge-

kommen waren, schließlich auch die Firmeninhaber der Großbäckereien, die Gegner des Backverbots sind, über die Gründe ihrer Stellungnahme befragt, und beabsichtigt jetzt, die Mitten über die Angelegenheit zu schließen. Um nun auch unserer Kollegenschaft noch einmal Gelegenheit zu geben, ihre Meinung zu sagen, fand am 11. Juli eine öffentliche Versammlung im großen Konferenzsaal statt. Die Vorstände der Bäckereivereine von Groß-Berlin sowie der freien Vereinigung der Bäckermeister waren eingeladen, aber nicht erschienen. Kollege Schneider schilderte die Lage der Dinge, und der lebhafteste Beifall, den seine Ausführungen fanden, sowie die darauf folgende Diskussion ließen keinen Zweifel darüber, daß die Kollegenschaft sich von dem in der nachstehenden Resolution dargelegten Standpunkt nicht abbringen lassen wird. Die Resolution, die sofort dem Polizeipräsidenten übersandt wird, wurde einstimmig angenommen.

„Dieses Backverbot würde, vorausgesetzt, daß es in allen Bäckereien des Stadtkreises Berlin zur strikten Durchführung gelangt, abgesehen von seinen Wirkungen in volkswirtschaftlicher und gewerblicher Hinsicht, den Arbeitern nur eine zweiundzwanzigstündige Ruhepause gewähren, während der größte Teil der in Bäckereien Beschäftigten heute bereits eine solche Ruhezeit von 36 Stunden besitzt. Das Backverbot würde demnach für diese Arbeiter eine Kürzung ihrer Ruhepause von 14 Stunden mit sich bringen, die die betreffenden Arbeiter unter keinen Umständen in Kauf nehmen werden.

Die Bäcker und Konditoren können um so weniger eine Verkürzung ihrer sechsunddreißigstündigen Ruhezeit hinnehmen, als das geplante Backverbot für diejenigen Arbeiter, für welche die siebenstündige Arbeitswoche bereits durch die sechsstündige ersetzt ist, die alte siebenstündige Arbeitswoche wieder einführen, und es den übrigen außerordentlich erschweren, wenn nicht ganz unmöglich machen müßte, ebenfalls die siebenstündige Arbeitswoche durch die sechsstündige zu ersetzen. Es würde das geplante Backverbot also die siebenstündige Arbeitswoche in sechs Arbeitstagen herbeiführen, ein Zustand, der in gesundheitlicher Beziehung viel gefährlicher sein müßte, als der frühere Zustand, wo an sieben Tagen sieben Arbeitsschichten geleistet wurden.

Dann aber besteht die Gefahr, daß die Konkurrenz der nicht im Stadtkreis Berlin gelegenen Bäckereien, sowie die der von Angehörigen des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes in eigener Regie errichteten Bäckereien die Durchführung des Backverbots ungeheuer erschweren, wenn nicht für die meisten Kleinbäcker unmöglich machen müßte. Dann aber wäre den Arbeitern, die bereits den sechsunddreißigstündigen Ruhetag besitzen, derselbe genommen, ohne daß sie auch nur den geringsten Ersatz dafür hätten.

Die Versammlung erklärt deshalb, daß die Bäcker Berlins und Umgebend, unbekümmert darum, ob ein Backverbot erlassen wird oder nicht, unter allen Umständen an ihrem wöchentlichen sechsunddreißigstündigen Ruhetag festhalten müssen.

Danach haben die Bäckermeister zu erwarten, daß die Taktik ihrer Führer, die sich schon während des Streiks als nicht gerade überläuland erwies, ihnen zwei statt eines Ruhetags in der Woche beschert. Der Herr Polizeipräsident kann zwar den Gefellen das Backen am Sonntag verbieten, er kann aber ihnen nicht gebieten, daß sie nun auf den sechsunddreißigstündigen Ruhetag verzichten!

Frankenberg i. S. Am 5. Juli fand hier eine öffentliche Versammlung statt, in welcher Kollege Freier über die letzten Lohnbewegungen referierte. Gleich nach Verteilung der Flugblätter machte sich die Bäckereivereinigung daran, eine Gegenversammlung zu arrangieren und verschrieb sich den gelben Winter aus Vorna bei Chemnitz zu einem Referat über die Tarifabschlüsse des Bundes. Die Kollegen erklärten aber dem Obermeister Richter, daß sie dem Bunde nicht beitreten würden, worauf die Herren dann das Feld räumten. In unserer Versammlung war man mit den Ausführungen des Referenten völlig einverstanden; da die Zeit aber ziemlich vorgeschritten war, erfuhr man die aus Chemnitz erschienenen Kollegen, sich recht bald wieder in Frankenberg zu einer Versammlung einzufinden. Unsere hiesigen Mitglieder werden dafür Sorge tragen, daß der Besuch der nächsten Versammlung noch besser wird.

Hamburg. In der am 13. Juli stattgefundenen Mitgliederversammlung gab der den Vorsitz führende Kollege B. Thierfelder einen kurzen Bericht über die verfloßene Lohnbewegung in unserm Nachbarort Wilhelmsburg. Kollege Meier verlas die Quartalsabrechnung; sie ergab eine Einnahme von M 707,92, eine Ausgabe von M 644,61. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Den Kartellbericht gab Kollege Stig; derselbe behandelte zum größten Teil das Gewerkschaftsfest. Unter „Verschiedenes“ wurde vom Kollegen Rohkopf ein Antrag eingebracht, daß eine Kommission von fünf Mitgliedern gewählt werden sollte, die sich mit dem Weihnachtsberggrügen zu befassen hat. Der Antrag wurde gegen eine Stimme angenommen, ein Mitglied enthielt sich der Abstimmung. Vom Kollegen Rinke wurde gerügt, daß die Versammlungen unregelmäßig abgehalten und in der Fachpresse überhaupt nicht bekannt gemacht würden. Der Vorsitzende versprach, die Uebelstände abzugleichen. — Dieser Versammlung ging eine öffentliche Voraus, die vom Gesellenausschuß einberufen war und sich mit dem Thema: „Ein Jahr Tarif“ befaßte. Das Referat hierzu hatte der Vorsitzende des Gesellenausschusses, Kollege Thierfelder, übernommen. Redner schilderte in sehr ausführlicher Weise die Verhältnisse vor dem Tarif, die Maßregelung des damaligen Gesellenausschusses, den Kollegen Biermann, und deren Folgen sowie die jetzigen Zustände. Dem Redner wurde reichlicher Beifall gezollt. Der anwesende Gauleiter, Kollege Piescher, berichtete über die bis jetzt abgeschlossenen diesjährigen Lohnbewegungen, wo überall Erfolge zu verzeichnen sind. Im Schlußwort überzeugte Kollege Thierfelder die Anwesenden, auf die Ausführungen des Kollegen Piescher hinzuweisen, daß nur durch eine starke, kräftige Organisation Siege zu erringen sind; es solle sich niemand auf die Zersplitterungsmethode einlassen, die von einigen Hamburger Gehilfen wieder angestrebt wird; denn nur dann werden wir nach Ablauf unseres Tarifs höhere Forderungen stellen und durchführen können, wenn wir einig und geschlossen dastehen und zum Kampfe gerüstet sind.

Königsberg. Am 5. Juli fand hier eine öffentliche Versammlung statt, welche gut besucht war. Kollege

Hoffbold-Berlin referierte über: „Freiheitskampf und kein Komödientenspiel“. Er ging dabei auf die jetzigen Lohnbewegungen und Streiks ein. Wenn die Königsberger Kollegen gewillt sind, sich auf einen detariglichen Kampf vorzubereiten, so wäre der erste Schritt: geschlossen dem Verbande beitreten! Sämtliche Diskussionsredner sprachen im Sinne des Referenten. Es wurde noch mitgeteilt, daß bei einem Bäckermeister in der Löbenichtischen Langgasse ein Geselle M 18 Monatslohn erhält, und davon werden ihm noch M 4 abgezogen für verkrüppelte Ware. Kollege Drost forderte die Anwesenden auf, sich zu organisieren, ehe sie den Saal verlassen. Folgende Resolution gelangte zur Annahme: „Die heutige Versammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. Sie erkennt einzig und allein nur den Deutschen Bäckerverband als ihre Interessenvertretung an und verspricht, dafür Sorge zu tragen, daß der Verband so ausgebaut wird, daß auch den Königsberger Kollegen ein besseres Dasein erkämpft werden kann. Die Versammelten versprechen, einmütig dem Verbande beizutreten, um mit dem Kost- und Logiszwang beim Arbeitgeber aufzuräumen. Die Versammelten wollen unablässig tätig sein, um mit ihren Brüdern in anderen Städten gleichgestellt zu sein, und verschmähen den jetzigen Gesellenausschuß als ihre Interessenvertretung.“ Dem Aufseher zur Organisation folgten die Anwesenden bis auf wenige Ausnahmen.

Nürnberg. Am Donnerstag, 13. Juli, referierte in der Mitgliederversammlung Genosse Pfeifferlein über: „Die Stenographie als Volksbildung und welches System sollte die Arbeiterschaft erlernen.“ Redner erntete für seine sachlichen Ausführungen ungeteilten Beifall. Kollege Kohnhäuser verwies darauf, daß es bedeutend besser ist, wenn sich die Kollegen zu einem solchen Kursus zusammenfinden, als in den Vereinen an den Saufgelagen und andern Dingen ihre Zeit verträdeln. Es wurde dann auch ein Separatkursus für unsere Kollegen errichtet. Bei Punkt „Besichtigung der Preßhof-Fabrik“ berichtete Kollege Hechtel, daß uns die Firma eingeladen hat, ihr Etablissement zu besuchen und wurde hierfür der 19. Juli, nachmittags 2 Uhr, bestimmt. Unter Punkt „Verschiedenes“ wurde die Broschüre der Reichsversicherungsordnung zum Preise von 30 S den Kollegen empfohlen. Es wurde der Vorstand beauftragt, eine Anzahl zu bestellen. Am Schluß der Versammlung wies Kollege Hechtel daraufhin, daß ein jedes Mitglied in kommender Zeit sich an der Agitation beteiligen muß, damit auch am Jahresziel von einem guten Resultat der Nürnberg-Fürther Mitgliedschaft berichtet werden kann.

Regensburg. Ein großer Teil der hiesigen Bäckermeister kann sich gar nicht in das neue Tarifverhältnis hineinleben. Man erklärt sogar: „Ich lasse mir überhaupt nichts einreden!“ Es wird bald an der Zeit sein, daß sich die Behörde besonders der Bäckermeister annimmt, die das Gesetz betreffs der Arbeitszeit mit Füßen treten. Und obwohl laut Tarif die Kost vollständig abgeschrieben ist, geben einzelne Meister die Kost den Gefellen weiter, um auf diese Weise auch noch einen Profit herauszuschlagen. Trotzdem im Tarif Ueberstundenbezahlung vorgesehen ist, kommt es wiederholt vor, daß man erklärt: „Bei mir gibt's keine Ueberstundenbezahlung!“ Auch bei Urlaubsfragen macht man den Gehilfen Schwierigkeiten. Es spottet jeder Beschreibung, wie diese Bäckermeister handeln, wenn sich die Gehilfen ihr tarifliches Recht sichern wollen. Ausdrücke, die jedes Anstandsgefühl verletzen, kann man hören. Selbst Bäckermeister, die in der Schlichtungskommission sitzen, pfeifen auf die tariflichen Bestimmungen über das Schwarzbrotbacken. Die Gehilfenschaft verlangt nichts Unbilliges, nur das eine, daß der abgeschlossene Tarif vollständig eingehalten wird. Es ist Aufgabe des Innungsvorstandes und der Tarifkommission der Arbeitgeber, für die Einhaltung des Tarifs zu sorgen. Aber die salbungsvollen Reden des Obermeisters Lehner predigen dem Gehilfen nur immer „Geduld“. Herr Lehner würde auch gern die Worte an seine Gehilfen richten: „Wer Anecht ist, soll Anecht bleiben!“ Wenn nicht vom Innungsvorstand auf die Mitglieder eingewirkt wird, daß der Tarif eingehalten wird, dann werden die Gehilfen den wortbrüchigen Bäckermeistern keine Ruhe lassen, bis es geschieht. An den Gehilfen liegt es nicht, wenn ein Kampf entbrennt, dessen Tragweite nicht voraussehen ist.

Aus Unternehmerkreisen.

Bäckerei.

Interessantes aus dem Defekrieg. In „Die Deutsche Bäckerei“, Organ der freien Bäckermeistervereinigung in Berlin, veröffentlicht in Nr. 6 der Giesener Obermeister Frey „In eigener Sache“ einen Artikel, den wir nicht unbeachtet lassen wollen. Frey ist einer der wenigen rückgratstesten Obermeister, der bezüglich des Gesehndikats mit der Innungsverbandsleitung nicht durch dick und dünn geht. Diese Opposition paßt natürlich den Handwerksrettern nicht in ihrem Kram, und nun versuchen sie Frey so hinzustellen, als betreibe er Gegenagitation nur um des persönlichen Vorteils wegen. Die Innungspresse ist dabei mit ihren Ausdrücken nicht besonders wählerisch, und als Frey in der Abwehr an die Unternehmerpresse eine Richtigstellung bringen wollte, wurden ihm die Zeitungen gesperrt. Hierüber können wir folgendes erfahren:

„Weit weniger erklärlich — ich will mich auch jetzt noch des alten kollegialen Ausdrucks nicht entäußern — ist es, daß ich bei meinem Kampfe auf alle Weise unterdrückt worden bin. Ich habe Beweise in Händen, daß man mir nur die Bäckereizeitungen gesperrt hat. Man hat zwar meine Gegner darin zum Wort kommen lassen, aber meine Erwiderungen hat man nicht aufgenommen. Ist das recht? Steht nicht jedem Kollegen die Fachpresse zum freien Meinungsaustausch mehr offen, denn ist es eben höchste Zeit, für eine allgemeine unparteiische Presse zu sorgen. Ganz einerlei, ob es den derzeitigen Aktionären der jetzt bestehenden Fachpresse paßt oder nicht! Ich habe Briefe gesehen, unterschrieben vom Syndikus Erteil im Namen des Vorstandes, die den Zeitungen die Aufnahme der gegen das Gesehndikat gerichteten Artikel direkt verbietet — wenn sie ferner noch als offizielles Organ des Germaniaverbandes gelten wollten. So heißt es wörtlich. Dies regt natür-

lich den Gedanken an, die Gründung einer freien unabhängigen Presse ins Auge zu fassen.“

Die sauberen Praktiken der Innungspresse sind nicht mehr neu. Gegen unsere Organisation operiert sie seit ihrem Bestehen schon mit denselben Mitteln. Jetzt, wo sich einige Unternehmer absolut nicht mit der Schiebung der Innungszentrale einverstanden erklären können, wird auch diesen ein Maulkorb umgehängt. Dieselbe Innungspresse mit dem Unternehmersyndikus kann aber nicht tief genug in sittliche Entrüstung verfallen, wenn sie den Terrorismus schwindel in ihrer Zeitung veröffentlicht und über den „unerhörten Zwang“ im roten Verbandsbericht. Sie betrachten aber alles in schönster Ordnung, wenn den eigenen Mitgliedern die Meinungsfreiheit unterbunden wird. Unter solchen Umständen brauchen sich die Syndikatsfreunde nicht zu wundern, daß die Agitation gegen das Gesehndikat ständig an Boden gewinnt, weil eben die Nachteile für die Kleinmeister zu sehr in die Augen springen. Das eine gute hat der Defekrieg mit sich gebracht, daß sich die Innungsführer ohne Ausnahme als die Beschützer der schwerreichen Gesehfabrikanten entpuppten und ihren Mitgliedern zumuten, sie sollen sich stillschweigend das Fell über die Ohren ziehen lassen.

Herr J. Bernard, Führer der Bäckermeister. In überschwänglichen Artikeln und Gedichten wird der 70. Geburtstag des Präsidenten vom Bäcker-Innungsverbande „Germania“ in der Unternehmerpresse gefeiert. Bernard ist 1899 an Stelle des verstorbenen E. Runge zum Vorsitzenden des Innungsverbandes gewählt worden. In der Geschäftsführung, wie in taktischen Fragen ahnte er den Vorgängern würdig nach. Beherrscht von dem konservativen Gedanken, das Althergebrachte zu erhalten, konzentrierte sich sein ganzes Bestreben, alle Reformen innerhalb der Unternehmerorganisation wie des Gewerbes zu verhindern. Bernard ist als unversöhnlicher Feind der Gehilfenorganisation bekannt. Wenn es nach ihm gegangen wäre, würde heute der Arbeiter des Koalitionsstreikes beraubt und unser Verband in Atome zerfallen sein. So weltensfremd er in allen wichtigen Fragen ist, um so größer die Ungeheuerlichkeit, die er bei großen Aktionen zum Besten gab. Unter seiner präsidialen Ära wurde auch das Streifbrecher-janderbureau errichtet sowie eine meistertreue Streifbrecherorganisation ins Leben gerufen und mit Innungsgeldern erhalten, um sie als Prellbock gegen die vorwärtstrebende Gehilfenschaft vorschreiben zu können. Aber auch die Gründung des Arbeitgeberschutzbundes, die Einrichtung des Germania-Anechtbuchs, die auf direkten oder indirekten Ratsschlag des Präsidenten erfolgten Maßregelungen unserer führenden Kollegen in den einzelnen Orten und alle sonstigen Schikanen gegen unsere Bewegung konnte unsere Organisation natürlich nicht im geringsten an ihrem Vormarsche hindern.

Seit 1899, wo Bernard zum Präsidenten gewählt wurde, ist unsere Organisation zu einem mächtigen Schwunwalle für die Gehilfenschaft angewachsen. Damals hatten wir im Jahresdurchschnitt 3596 Mitglieder bei einer Gesamteinnahme von M 49 352 und einem Rassenbestand von M 1323; heute am Jubiläumstag des Unternehmerschutzbundes verfügen wir über mehr als 25 000 Mitglieder. So wie hier, hat die Organisation unendlich gutes für die Kollegen auf dem Gebiete der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen geschaffen. Tausende der Gehilfen sind heute im tariflichen Lohn- und Arbeitsverhältnis beschäftigt. Wenn es nach dem Willen des Herrn Bernard gegangen wäre, dann würde unsere Organisation zertrümmert am Boden liegen und es beständen noch dieselben tieftraurigen Zustände für die Gehilfen im Gewerbe wie zur Zeit seiner Wahl als Präsident. Die Zeit ist ihm aber vorausgeeilt und heute ist er ein machtloser Greis.

Großindustrie.

Wer sind unsere „Herren“? Wie weit auch in unserer Großindustrie der Fachmann als Inhaber der Betriebe bereits in den Hintergrund gedrängt wurde, ist bekannt, und wir haben es schon früher an einigen Beispielen gezeigt; heute wollen wir ein neues geben! In Bremen-Sebaldsbrück wurde im Vorjahr „Abels Schokoladenwerke, G. m. b. H.“ errichtet. Die „Genossen“, die das Unternehmen finanzierten, sind zirka 75 Kaufleute beziehungsweise Firmen; wir wollen davon die folgenden namentlich aufzählen und setzen gleich die Kapitalsumme hinzu, die sie an den Betrieb jedenfalls nur deshalb riskierten, damit die Arbeiter und Arbeiterinnen Bremens „leichte und lohnende“ Arbeit finden konnten. Es sind die Herren:

Leopold Engelhardt & Biermann, Zigarrenfabrik, Bremen	M. 100000
H. C. Lohusen, Kaufmann, Bremen	50000
Geb Brüder Kulentampff, Bremen (Tabak)	40000
Carl Schlütte, Bremen	50000
E. C. Weyhausen, Bremen (Bantgeschäft)	40000
F. G. Schlütte Erben, Bremen (Großkaufmann)	558000
Franz Abels, Bremen (Geschäftsführer)	50000
Martin Friedburg & Co., Hamburg (Bantgeschäft)	65000
Stadttrat F. Peters, Biersen	55000
Kommerzienrat Heimr. Müller, Erefeld	30000
H. Ed. Wätgen, Bremen (Bantgeschäft)	30000
C. Melchers & Co., Bremen (Export)	25000
W. Biedermann & Co., Bremen (Export)	30000
Rechtsanwalt Dr. Degener-Griffhoch, Bremen	40000
Bremer Kolonialhandels-Gesellschaft, vormalig Dloff & Co., Bremen	10000
Senator Bömers, i/Za. Reidemeister & Ulrichs, Bremen (Weinhandlung)	10000
Friedr. Ludw. Müller sen., Bremen (Kaffee)	10000
Seeckamp & Teweß, Bremen (Getreide)	15000
F. A. Segnitz, Bremen (Weinhandlung)	10000
Kommerzienrat S. Otto Wendt, Bremen (Zigarrenfabrik)	30000
Generaldirektor Werner, Delmenhorst (Linoleumwerke)	5000
Generaldirektor Manger, Düsseldorf-Cleve	10000
D. G. A. Lauprecht, Bremen (Apotheker)	20000
Verschiedene Großfirmen, Fabrikanten und Schiffahrtsfirmen	717000
Summa	M. 2000000

Man sieht, eine äußerst „fachverständige“ Gesellschaft; außer dem Direktor Uebels, der früher in den Kaiserlichen Betrieben (Wierfen) tätig war, haben die Herren von unferer braunen Kunst ganz gewiß wenig Dunst, aber im Einfreichen mühelofer Gewinne sind sie sicher alle Meister.

Uebrirens liegen Uebels Schokoladenwerke gegenwärtig in heftiger Fehde mit der Krämerschaft. Die Firma versucht, ihre Produkte ohne Zwischenhandel nur durch eigene Filialen an den Mann zu bringen, und da sie obenbrein eine kräftige Meßkame treibt und das Publikum fortgesetzt auf die Vorteile des direkten Fabrikvertriebs der Waren hinweist, schreiben die Krämer Betermordio; denn die meinen, böse Beispiele verderben gute Sitten, und gute Sitte ist es bei ihnen, sich an der Schröpfung der Konjumenten selber zu beteiligen. Sie rüden nunmehr in ihrer Presse den oben angeführten Inhabern zu Leibe; es sind ja mehrere Großhändler in Zigarren, Wein usw. dazwischen, und bedrohen sie ihrerseits mit Boykott. Einige der Herren Genossen sollen auch schon zur Beruhigung ihrer Kunden erklärt haben, daß sie mit verschiedenen Meßkamebehauptungen der Schokoladenwerke nicht einverstanden sind. Uns soll dieser Krieg selbst gegenwärtig wenig kümmern; wir wollten unsern Mitgliedern bloß ihre Ausbeuter etwas näher zeichnen, und dies ist notwendig, da Ursache vorliegt, daß die Arbeiterschaft sich mit allen Betriebsverhältnissen recht gut vertraut macht. Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse lassen nämlich in diesem „modernen“ Betriebe noch reichlich viel zu wünschen übrig; die Arbeiterinnen werden z. B. teilweise noch schlechter bezahlt als in kleineren Zuckermarembetrieben Bremens! Und da ist es, wenn die Zeitung nicht mit sich reden läßt, nur zu wahrscheinlich, daß in absehbarer Zeit sich Differenzen ergeben. In solchen Fällen ist es immer besser, die Arbeiter wissen, wen sie gegen sich haben.

Internationales.

Löhne und Arbeitszeit der organisierten Bäcker in Grossbritannien-Irland.

Vom Arbeitsamt in London werden von Zeit zu Zeit Uebersichten der „Normallohne“ (Standard Rates of Wages) in den wichtigsten Gewerben veröffentlicht, die auf den Angaben der Gewerkschaften und der Unternehmerorganisationen beruhen. Die letzte derartige Uebersicht ist kürzlich erschienen und betrifft die Lohnhöhe am 1. Oktober 1910 und die zu diesem Zeitpunkt geltende nationale Arbeitsdauer. Die Mitteilungen über die Verhältnisse im Bäckergerwerbe wurden von englischen und schottischen Zentralverband der Bäcker und von den irländischen Lokalvereinen gemacht; sie beziehen sich auf 28 Orte und Bezirke in England und Wales, 62 in Schottland und 3 in Irland. In Schottland ist die gewerkschaftliche Organisation der Bäcker besser entwickelt als in England und Irland; denn obwohl in dem erstgenannten Lande viel weniger Gehilfen beschäftigt sind als in England, so hatte doch der schottische Zentralverband (Operative Bakers of Scotland National Union) Ende 1909 4900 Mitglieder, während der englische Zentralverband (Amalgamated Operative Bakers and Confectioners) auch nur 5667 Mitglieder zählte. In den irländischen Lokalvereinen sind bloß wenige hundert Bäcker organisiert. Die Schwäche des englischen Verbandes hat zur Folge, daß noch in zahlreichen Orten seitens der Unternehmer kein Normallohn anerkannt wird. Auch in den andern Orten zählt ein großer Teil der Meister, die unorganisierte Gehilfen beschäftigen, weniger als den Normallohn. In Schottland sind hingegen in allen wichtigen Orten Vereinbarungen über Lohn und Arbeitszeit zwischen den Gehilfen- und Meisterorganisationen getroffen worden.

Für die Orte in England werden in dem amtlichen Berichte die Löhne von vier Arbeiterkategorien angegeben, nämlich Vorarbeiter, zweite Arbeiter, Arbeiter in Betrieben mit nur einem Gehilfen und andere erwachsene Arbeiter. In 3 Orten gelten für alle Bäckergehilfen einheitliche Mindestlöhne; es sind dies Oxford (22 sh oder ebensovviel Mark wöchentlich), Newcastle am Tyne (30 sh) und Heywood (30 sh). Die Löhne in Betrieben mit nur einem Gehilfen sind für 12 Orte verzeichnet; sie schwanken zwischen 27 sh in Derby und 34 sh in Aberdare und im Potteriesbezirk, doch sind Löhne von 30 bis 32 sh am häufigsten. In Betrieben mit mehreren Gehilfen bewegen sich die Mindestlöhne der Vorarbeiter zwischen 32 sh (in Birmingham, Leicester und Nottingham) und 37 sh wöchentlich (in Manchester und Oldham), die der zweiten Arbeiter zwischen 27 sh (in Widnes) und 33 sh (in Manchester und Oldham), die Löhne der sonstigen erwachsenen Arbeiter zwischen 24 sh (in Widnes) und 33 sh (in Manchester und Oldham). Der wöchentliche Mindestlohn der Vorarbeiter bleibt in 7 von 25 Orten unter 35 sh zurück; der Lohn der zweiten Arbeiter beträgt in 8 Orten weniger als 30 sh und der Lohn sonstiger Arbeiter in 12 Orten weniger als 30 sh.

Die Arbeitsdauer ist gleichfalls in Oxford am ungünstigsten; sie währt dort gewöhnlich 69 Stunden und nur zur Zeit der Universitätsferien 63 Stunden in der Woche. Eine kürzere Dauer der Arbeitszeit der Nachtarbeiter ist in 5 Orten und Bezirken vorgesehen und zwar in Birkenhead, Hull, Liverpool und dem Potteriesbezirk die Achtundvierzigstundenwoche (Tagarbeit 52 bis 60 Stunden) und in Bristol die Vierundfünfzigstundenwoche (Tagarbeit 60 Stunden). Von den übrigen 22 Orten und Bezirken haben 3 die Arbeitsdauer nicht berichtet, in 2 Orten währt sie 60 Stunden, in 3 Orten 57 oder 59 Stunden und in 14 Orten 54 Stunden in der Woche.

Die in zehn Städten geltende Höhe des Normallohns der Vorarbeiter, zweiten Arbeiter und sonstigen Gehilfen und die wöchentliche Arbeitsdauer in den gleichen Städten wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht. Auf besonders festgesetzte Löhne für allein in einem Betrieb beschäftigte Gehilfen und auf die speziellen Ver-

hältnisse der organisierten jüdischen Bäcker in London ist dabei nicht Bedacht genommen. Anfangs Oktober 1910 betrug:

In der Stadt	der Mindestwochenlohn der			die wöchentliche Arbeitsdauer Stunden
	Vorarbeiter sh	zweiten Arbeiter sh	sonstigen erwachsenen Arbeiter sh	
Birmingham ...	32	28	26	54
Bristol	36	32	30	54* u. 60
Derby	36	27	—	60
Leeds	36	—	30	54
Leicester	32	30	28	54
Liverpool	36	—	28	48* u. 60
London	36	30	27	?
Manchester ...	37	33	32	54
Newcastle o. T.	36	—	30	54
Nottingham ...	32	28	26	54

In London sind die Arbeitsverhältnisse der Bäcker ungünstiger als in manchen großen Provinzstädten, um so mehr, als in diesen die Kosten der Lebenshaltung etwas geringer sind als in der Hauptstadt.

In Schottland ist der Mindestlohn der Bäcker überall einheitlich bemessen. In den einzelnen Orten schwankt er zwischen 23 und 35 sh in der Woche, und zwar werden 23 sh nur in dem kleinen Ort Wick gezahlt, 26 sh in 3 Orten, 28 sh in 5 Orten, 29 sh in 3 Orten, 30 sh in 10 Orten, 31 sh in 5 Orten, 32 sh in 14 Orten, 33 sh in 4 Orten, 34 sh in 3 Orten und 35 sh in 14 Orten. In der schottischen Hauptstadt Edinburgh beträgt der Mindestlohn der Bäckergehilfen nur 30 sh pro Woche; in Glasgow, dem wirtschaftlichen Hauptort des Landes, gilt das 35 sh-Minimum, ebenso in den meisten andern Industriestädten des Clydebezirks, in dem Glasgow liegt.

In 25 von den 62 Orten Schottlands, wo Zweigvereine des Verbandes existieren, ist die Arbeitszeit ungleichmäßig geregelt, so zwar, daß in den Betrieben, wo sehr früh am Morgen mit der Arbeit begonnen wird, um einige Stunden in der Woche weniger gearbeitet wird als in den übrigen Betrieben; die Differenz macht gewöhnlich 2½ bis 5 Stunden wöchentlich aus. Für Bäckereien mit Früharbeit besteht in Glasgow und Clydebank die Achtundvierzigstundenwoche, in 16 Orten die Fünfzigstundenwoche, in 5 Orten die Zweiundfünfzig-einhalbstundenwoche und in je einem Ort die Zweiundfünfzig- und die Dreiundfünfzigstundenwoche. In den Betrieben ohne Früharbeit wird in den meisten, 55 Orten 55 Stunden in der Woche gearbeitet; nur in zwei Fällen (Banchory und Perth) ist die Arbeitswoche um 1 bis 3 Stunden länger, in 17 Orten ist sie jedoch kürzer als fünfundsünfzigstündig.

In Dublin, der Hauptstadt Irlands, stellt sich der Mindestlohn der Bäckergehilfen auf 34 sh und die Arbeitsdauer währt 55 Stunden wöchentlich; für Belfast gilt ein Lohnminimum von 35 sh für die achtundvierzigstündige Nacht- oder die dreiundfünfzigstündige Tagarbeit; in Londonderry werden 27½ sh wöchentlich gezahlt, doch ist die Dauer der Arbeitswoche nicht verzeichnet.

Die Besserung der Arbeitsbedingungen schreitet im Bäckergerwerbe des „Vereinigten Königreiches“ äußerst langsam vorwärts, da auch die britischen Gewerkschaften schon seit Jahren stagnieren und den Unternehmern nur selten Zugeständnisse abzuringen vermögen. Daran wird sich nichts ändern, bis neues Leben in die Arbeiterbewegung kommt, bis man von neuem daran geht, für die Ausbreitung der Gewerkschaften mit aller Energie zu wirken und diese Organisationen schlagfertiger zu gestalten als sie jetzt sind. H. F.

Sozialpolitisches.

Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Die auf dem achten Gewerkschaftskongreß zu diesem Tagesordnungspunkte vom Referenten Dr. Heinemann vorgelegte und vom Kongreß angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Das Koalitionsrecht, das Sozialpolitiker der verschiedensten Richtungen als eine Waffe erklärt haben, die die Arbeiter im Dienste der Zivilisation der Menschheit führen, ist im Deutschen Reiche zwar theoretisch anerkannt, die praktische Ausübung dieses Rechts aber wird durch die Gesetzgebung und Rechtsauslegung erschwert, oft nahezu unmöglich gemacht.

Dieses Ziel wird zunächst dadurch erreicht, daß man den Begriff der Erpressung auf den ehelichen Arbeiter anwendet, der unter Ankündigung der Arbeitsniederlegung höheren Lohn fordert. Die Motive zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch erkennen das Unerträgliche dieses Zustandes an. Der Entwurf will dadurch Abhilfe schaffen, daß er das Tatbestandsmaterial der Abnötigung eines Vermögensvorteils in den Begriff der Erpressung einfügt. Diese Fassung wird an der heutigen Rechtsprechung nicht das geringste ändern. Denn die Praxis wird in jeder Lohnerhöhung einen Vermögensvorteil für den Arbeiter finden. Die einzige Neuerung, die der Entwurf bringt, besteht darin, daß die Arbeiter nicht mehr, wie bisher, nur mit Gefängnis, sondern daneben noch mit Arbeitshaus oder gar mit Zuchthausstrafe belegt werden können.

Viele Wacker unter den deutschen Arbeitern sind ferner unter völliger Verkennung der Klassenanschauungen und Klasseninteressen der Arbeiterschaft wegen Erpressung bestraft worden, weil sie das Zusammenarbeiten mit Unorganisierten oder Arbeitswilligen abgelehnt haben. Die Formulierung des Entwurfs läßt diese Rechtsprechung in vollem Umfange fortbestehen. In der Zahlung der Mitgliedsbeiträge an die Gewerkschaftskasse wird die Praxis die Abnötigung eines Vermögensvorteils sehen.

Der Entwurf läßt ferner den § 153 der Reichsgewerbeordnung fortbestehen, der sich als ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiterklasse darstellt. Diese Vorschrift erklärt somit im ganzen Recht erlaubte Handlungen nur deshalb für strafbar oder wenigstens für schwerer strafbar, weil sie von den gewerblichen Arbeitern zur Verbesserung ihrer Lebenshaltung vorgenommen sind. Dieselben Handlungen bleiben dagegen nach § 153 straflos, wenn sie verübt werden, um den gewerblichen Arbeiter an der Ausübung seines Koalitionsrechts zu hindern. Infolge dieser Straffreiheit erfinnt das Unternehmertum immer neue Mittel und Wege zur Zerstörung der Koalitionsverbände. Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch enthält keinerlei Vorschrift zum Schutze der Koalitionsfreiheit.

Der Vorentwurf beschränkt sich aber nicht auf die Aufrechterhaltung der heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die die Koalitionsfreiheit auf ein äußerst geringes Maß herabgedrückt haben. Er geht erheblich darüber hinaus und enthält Bestimmungen, die an Arbeiterfeindlichkeit sogar die Zuchthausvorlage weit übertreffen und sich als rückwärtsstrebende Klassenjustiz darstellen.

Dies gilt zunächst von den §§ 184 und 185 des Entwurfs. Diese rauben das Koalitionsrecht allen Arbeitern, die im Betriebe einer Eisenbahn, der Post, einer Telegraphen-, Fernsprech- oder Rohrpostanlage sowie einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt beschäftigt sind. Die vorbezichneten Arbeiter bedürfen aber des vollen Koalitionsrechts, sollen sie nicht wirtschaftlich wie rechtlich noch weit hinter den übrigen Arbeitern zurückstehen. Deshalb sind die §§ 184 und 185 des Entwurfs zu streichen.

Weiter kommen insbesondere, wenn auch keinesfalls allein in Betracht die §§ 240 und 241 des Entwurfs. Diese Vorschriften wenden sich nicht mehr gegen angebliche Auswüchse bei der Betätigung des Koalitionsrechts, sie bestrafen vielmehr die Ausübung des Koalitionsrechts als solches. Wird der Entwurf Gesetz, so bleibt den Arbeitern nichts anderes übrig, als stets zu dem schärfsten Mittel, zum Streik, zu greifen, da Aeußerungen, die sich bei Verhandlungen aus der Natur der Sache ergeben und daher nicht zu vermeiden sind, als Nötigung bestraft werden müssen.

Aus diesen Gründen fordert der Gewerkschaftskongreß bei der Revision des Strafgesetzbuches die Befreiung aller die Ausübung des Koalitionsrechts erschwerenden Vorschriften des geltenden Rechts aus dem Strafgesetzbuch, dem Landesstrafrecht und den strafrechtlichen Nebengesetzen. Dagegen fordert der Gewerkschaftskongreß die Aufnahme von Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch für die vorsätzliche Hinderung der Ausübung des Koalitionsrechts. Er protestiert ferner energisch gegen die neu vorgelegten Bestimmungen, die die Koalitionsfreiheit direkt aufheben, die äußersten Wünsche des Scharfmachertums verwirklichen und der Gleichheit vor dem Gesetze Hohn sprechen.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Zu dieser Frage, die auf dem Gewerkschaftskongreß vom Genossen Robert Schmidt behandelt wurde, wurde folgende Resolution angenommen:

Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat in allen von der kapitalistischen Produktionsweise beherrschten Staaten mit einem jähren Wiberstand großer Interessengruppen der organisierten und kartellierten Unternehmer zu rechnen. Das organisierte Unternehmertum ist stets bestrebt gewesen, den Einfluß der Arbeiterschaft auf die Gesetzgebung auszufalten, und die Scharfmacher in diesem Streit haben wiederholt die Unterdrückung der Arbeiterbewegung durch Ausnahmegesetze und drakonische Polizeimaßnahmen gefordert.

Wenn der Sozialpolitik trotzdem nicht gänzlich Einhalt geboten werden konnte, so ist dies dem regen Eifer zu verdanken, mit dem die Arbeiterbewegung die Schäden der kapitalistischen Produktionsweise darlegte und im Hinterrück auf ein schwarzes Anlagematerial den Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter forderte.

Die Gewerkschaftsbewegung ist berufen, den Kampf gegen diese politisch und wirtschaftlich reaktionären Tendenzen zu führen; sie wird diesen unheilvollen Einfluß um so mehr zurückdrängen können, je mehr die Arbeiterschaft in der Organisation zum Ausdruck bringt, daß sie die ihr drohenden Gefahren erkannt hat und gefonnen ist, die politische und wirtschaftliche Gleichberechtigung zu erringen.

Der Gewerkschaftskongreß kann in der soeben im Reichstag verabschiedeten Reichsversicherungordnung keine den Anforderungen der Arbeiter entsprechende Reform der Arbeiterversicherung erkennen.

Der Kongreß verurteilt auf das entschiedenste die Vereinträchtigung der Rechte der Arbeiter in der Krankenversicherung, das Weiterbestehen der Betriebs-, Jnnungs- und Sonderklassen, die ungenügende Fürsorge für die Landarbeiter, die Benachteiligung der Ausländer, die vollständige Ausschaltung der Selbstverwaltung in den Landkrankenanstalten, das Fehlen einer Mutterchaftsversicherung, die Begrenzung der Versicherungspflicht für Privatangestellte, die ungenügende Entschädigung bei Betriebsunfällen, das Ausscheiden zahlreicher Arbeiter aus der Unfallversicherung, die Verschlechterung des Verfahrens, die niederen Invaliden- und Altersrenten, die Verweigerung der Altersrenten bei Vorellung des 65. Lebensjahres, den Ausschluß der Heimarbeitler aus der Invalidenversicherung und das Herabdrücken der Wittwen- und Waisenrenten auf gänzlich unzulängliche Beträge.

Der dem Reichstag unterbreitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Versicherung der Privatangestellten, bringt abermals eine Zersplitterung in der Arbeiterversicherung, die nicht zum Vorteil der Versicherten dienen kann. Die Begünstigungen der Werkpensionsklassen ist ein großer Mangel des Gesetzes, nicht minder die unbedeutenden Leistungen, verbunden mit sehr langen Karenzzeiten.

Der Kongreß bedauert, daß die sozialpolitischen Gesetze, die dem Reichstag vorlagen, nicht mehr zur Verabschiedung gelangten. Die Regelung der Heimarbeit entspricht einem unabwiesbaren Bedürfnis, eine umfassende Aenderung der Gewerbeordnung erscheint geradezu unaussprechbar und eine Erledigung des Arbeitskammergesetzes in einer den Ansprüchen der Arbeiter gerecht werdenen Fassung ist dringend geboten.

Der Kongreß erachtet den Einwand aus Unternehmerkreisen, die Industrie werde bei weiteren Ansprüchen auf dem Gebiete der Sozialpolitik ihre Konkurrenzfähigkeit einbüßen, als unbegründet.

Die finanzielle Belastung durch die Arbeiterversicherung ist, auf den Preis des Produktes berechnet, gering und wird weit überholt durch die höheren Löhne in den Staaten, die als hauptsächlichste Konkurrenten für die deutsche Industrie in Betracht kommen;

Eine Begrenzung der Ausbeutung der Arbeitskraft durch die Einführung eines Maximalarbeitstages, Verbot der Kinderarbeit, Schutz der Arbeiterinnen kann die Leistungsfähigkeit einer Industrie nicht herabdrücken, sondern gibt ihr leistungsfähige, intelligente Arbeitskräfte.

Die Arbeiterbewegung, die sich der Erfüllung erster sozialpolitischer Aufgaben widmet, ist mithin ein bedeutendes Mittel für den kulturellen Aufstieg der Arbeiterklasse.

Arbeitsnachweis und Arbeitslosenunterstützung behandelt auf dem Gewerkschaftskongreß Genosse P. Umbreit. Die vom Kongreß hierzu angenommene Resolution lautet:

Die Arbeitslosenfürsorge ist eine öffentliche Pflicht, die das umfangreiche und tatkräftige Eingreifen von Reich, Staat und Gemeinde im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erfordert.

Eine umfassende Arbeitslosenfürsorge ist nur möglich auf der Grundlage ständiger Einrichtungen der Arbeitslosenstatistik, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung und im Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterklasse.

Die Arbeitslosenstatistik ist dauernd mit Hilfe der Gewerkschaften aufzunehmen.

Die Arbeitsvermittlung ist durch das Verbot der privatgewerblichen Stellenvermittlung und durch Errichtung öffentlicher, gemeinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung zu fördern. Bei Streiks und Aussperrungen ist jede Vermittlung von Arbeitskräften desselben Berufs an bestreikte oder aussperrende Arbeitgeber einzustellen.

Die Arbeitslosenversicherung ist auf der bewährten Grundlage der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung dergestalt zu organisieren, daß das Reich den Gewerkschaften einen Teil der für die Arbeitslosenfürsorge gemachten Aufwendungen zurückvergütet, ohne sie in ihrer freien Selbstverwaltung zu beeinträchtigen.

In staatlichen und gemeindlichen Zuschüssen zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge erkennt der Kongreß einen geeigneten Weg zur Verallgemeinerung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Sinne einer reichseinheitlichen Regelung.

Allgemeine Rundschau.

Der diesjährige Parteitag der sozialdemokratischen Partei wird in der Zeit vom 10. bis 17. September in Jena abgehalten. Die provisorische Tagesordnung lautet: 1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes. Berichterstatter: F. Müller und Fr. Ebert. 2. Bericht der Kontrollkommission. Berichterstatter: A. Raden. 3. Parlamentarischer Bericht. Berichterstatter: A. Ged. 4. Die Reichsversicherungsordnung. Berichterstatter: H. Wolkenbühr. 5. Die Reichstagswahlen. Berichterstatter: A. Weibel.

Dem Parteitage wird eine Frauenkonferenz vorausgehen, die am 8. und 9. September stattfindet und deren Tagesordnung wie folgt festgesetzt ist: 1. Geschäftsbericht des Frauenbureaus. Berichterstatterinnen: O. Baader und L. Ziek. 2. Die Frauen und die Reichstagswahlen. Berichterstatterin: Alara Jeklin. 3. Die Frauen und die Gemeindepolitik. Berichterstatterin: Alara Wehl.

Unternehmergewinne. Die Fabrikation von Zucker, Schokolade und Zuckerwaren wirft immerhin noch für die Kapitalisten ein erträgliches Stümchen an Reingewinn ab und die notleidenden Aktionäre kommen dabei auf ihre Rechnung. Die nun folgende Aufstellung gibt ein kleines Bild von den „Entbehrungslöhnen“ der Unternehmer.

Table with columns: Reingewinn, Dividende, and names of companies like Schokoladenfabrik Gebr. Stollwerck, etc.

Diese kleine Blütenlese sagt mehr als große Abhandlungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der in dieser Industrie Beschäftigten.

T. G. K. Französische Streikstatistik. Paris, den 6. Juli. Das französische Arbeitsamt veröffentlicht mit erheblicher Verspätung die Statistik der Streiks in Frankreich im Jahre 1909. Das Jahr 1909 war in Frankreich ein Jahr erbitterter Kämpfe, die noch unter der Einwirkung der Krise standen. Die durchschnittliche Streikdauer war höher als die der letzten fünf Jahre, was sowohl für die erhöhte Widerstandskraft der Unternehmer wie der Arbeiter zeugt.

Table with columns: Streiks in Prozenten, Streikende in Prozenten, and categories like Erfolgreich, Teilweise erfolgreich, Erfolglos.

Der niedrige Prozentsatz der erfolgreichen Streiks ist ein Zeichen für die erhöhte Widerstandskraft der Unternehmer. Ueber die hauptsächlichsten Ursachen der Streiks und ihr Resultat gibt folgende Tabelle Auskunft.

Table with columns: Ursachen der Streiks, Zahl der Streiks, Zahl der Streikenden, Resultat der Streikenden in Prozenten (Erfolgreich, Teilw. erfolgr., Erfolglos).

Obenan stehen, wie immer, die Lohnforderungen, die zwei Drittel der Streikenden umfassen. Auch die Forderungen auf Befreiung oder gegen die Einführung der Stückarbeit können darunter gerechnet werden. Die Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit kommen erst weit dahinter. Auch das ist charakteristisch für die französische Gewerkschaftsbewegung. Noch einige Jahre und die französischen Arbeiter werden von allen kapitalistischen Ländern die längste Arbeitszeit haben.

In 21 Streiks verzeichnet die Statistik die Organisierung gemeinsamer Mahlzeiten, sogenannter k o m m u n i s t i s c h e r Suppen, die bei der finanziellen Schwäche der Organisationen an Stelle der Unterstütionen treten. Eine andere Begleitercheinung französischer Streiks ist nach verlorenem Kampfe die Gründung von Produktgenossenschaften.

Table with columns: Industriegruppen, Zahl der Streiks, Zahl der Streikenden, Resultat der Streikenden in Prozenten (Erfolgreich, Teilw. erfolgr., Erfolglos).

Gewerkschaftliche Rundschau.

Zwölfte Generalversammlung des Lagerhalterverbandes. Vom 9. bis 13. Juli tagte hier die zwölfte Generalversammlung, die von 70 Delegierten besucht war. Außerdem nahmen 13 Vertreter des Hauptvorstandes, der Revisoren, des Ausschusses und der Prekzkommission teil.

München-Sendlingen und des süddeutschen Verbandes anwendend. Von dem österreichischen Bruderverband war W i t u s e f - W i e n erschienen. Rein s d o r f - L e i p z i g erstattete den Geschäftsbericht, aus dem wir entnehmen, daß sich seit der letzten Generalversammlung im Jahre 1909 in Frankfurt a. M. die Organisation um rund 400 Mitglieder vermehrt hat, eine Steigerung, wie sie dem Wachstum der Gesamtgewerkschaftsbewegung entspricht.

Die Diskussion ergab Uebereinstimmung mit der Tätigkeit des Vorstandes. Es folgten Referate über Tarifverhandlungen mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine und über die Konsumgenossenschaften als Arbeitgeber und ihre Beziehungen zur modernen Arbeiterbewegung.

Eine ausführliche Resolution, die allgemeines Interesse hat, fand einstimmig Annahme. Es heißt darin unter anderem:

Die letzte vom Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen ausgenommene Statistik zeigt, daß ein großer Teil der Konsumvereine seine soziale Pflicht als Arbeitgeber nicht erfüllt. Die zwölfte Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands ist sich bewußt, daß die Konsumvereine im heutigen kapitalistischen Staatswesen im gewissen Sinne kapitalistisch geleitet werden müssen, um sich lebens- und leistungsfähig zu erhalten.

Eine weitere Aufgabe der Konsumgenossenschaften muß aber sein, wertvolle soziale Arbeit durch Schaffung müßtergültiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu leisten. Deshalb fordert die zwölfte Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter und Lagerhalterinnen Deutschlands die Konsumgenossenschaften, die diese Aufgabe noch nicht erfüllen, auf, den Forderungen der Gewerkschaften Rechnung zu tragen.

Sie begrüßt es dankbar, daß sowohl auf dem internationalen Kongreß in Kopenhagen wie auf dem Parteitag in Magdeburg die sozialdemokratische Partei ihre Mitglieder durch Annahme von Resolutionen verpflichtet hat, in diesem Sinne in ihren Vereinen zu wirken.

Zur Verschmelzung wurde nach einer sehr eindrucksvollen Debatte, an der sich auch die Vertreter der Generalkommission, der Transportarbeiter und der Handlungsgehilfen beteiligten, beschlossen, mit dem Handlungsgehilfenverband in Unterhandlungen zu treten und die nächste Generalversammlung 1913 in Köln endgültig entscheiden zu lassen. Rein s d o r f - L e i p z i g wurde als Vorsitzender wiedergewählt.

Der Verband der Kupferschmiede

konnte am 1. Juli auf ein fünfundsundzwanzigjähriges Bestehen zurückblicken. Die Nr. 26 seines Organs, „Der Kupferschmied“, erschien aus diesem Anlaß im Festgewande. Am 1. Juli 1886, unter den Stürmen des Sozialistengesetzes, wurde der Verband, der damalige Verein der Kupferschmiede Deutschlands, aus der Taufe gehoben. Er zählte in 31 Filialen zusammen circa 750 Mitglieder.

Die folgenden Jahre waren für den Verband eine wenig fruchtbare Zeit. Erst bei 1895 ab, als sich der Verband zur Anstellung eines besoldeten Vorsitzenden entschloß, ging es allmählich aufwärts, bis anfangs des neuen Jahrhunderts nochmals eine schwere Zeit über den Verband hereinbrach, der durch die von der Generalversammlung 1903 dem Verbands gegebene gesunde finanzielle Unterlage ein Ende gemacht wurde.

diesem treu geblieben, für sie ist das Verbandsjubiläum zu einem besonderen Ehrentag geworden.

Organisationsstärke anderer Gewerkschaften. Die Organisationen des Baugewerbes haben im ersten Halbjahr 1911 gute Erfolge aufzuweisen. Der „Grundstein“ des Bauarbeiterverbandes hat bereits mit der Nr. 24 eine Auflage von 300 000 erreicht. Die Auflage des „Zimmerer“ hat sich seit dem 1. Januar von 61 800 auf 68 500 erhöht. Ähnlicher Fortschritte erfreut sich auch der Maler- und Lackierer-Verband, dessen Verbandsorgan bereits die Auflage von 50 000 erreicht hat.

Der Verband der Blumen-, Blätter- und Federarbeiter zählte am Schlusse des ersten Quartals 1911 1137 Mitglieder, davon 597 weibliche in fünf Zahlstellen.

Der Verband der Friseurgehilfen zählte am Schlusse des ersten Quartals 2097 Mitglieder, das Vermögen betrug M 14 217.

Der Fleischerverband steigerte im ersten Quartal laufenden Jahres seine Mitgliederzahl von 3887 auf 4251. Der Vermögensbestand betrug M 41 177.

Der Verband der Gattungsgehilfen schloß das erste Quartal mit 11 406 Mitgliedern ab. Die Zunahme im Quartal betrug 404 Mitglieder. Der Vermögensbestand betrug M 133 599.

Der Verband der Putzwerker zählte am Schlusse des ersten Quartals 9893 Mitglieder. Der Hauptfassenbestand betrug M 163 939,65.

Der Verband der Lithographen, Stein-drucker und verwandten Berufe hatte am Schlusse des Jahres 1910 16 723 Mitglieder; in der Lehrlingsabteilung des Verbandes waren 3025 Mitglieder.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Schneider betrug am Schlusse des ersten Quartals 46 420.

Der Zentralverband der Schuhmacher zählte am Schlusse des ersten Quartals 44 960 Mitglieder. Der Bestand der Hauptkasse betrug M 494 029.

Der Zentralverband aller in der Schmiederei beschäftigten Personen hatte 1910 im Jahresdurchschnitt 15 329 Mitglieder und am Jahreschlusse 14 987.

Der Steinarbeiterverband zählte am Schlusse des ersten Quartals 24 672 Mitglieder. Das Verbandsvermögen betrug M 635 094.

Die Abrechnung des Verbandes der Stufkatoren für das erste Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 9500 und ein Verbandsvermögen von M 210 805,52.

Eine Nischenaussperrung in Norwegen. Auf Anordnung der Zentralorganisation der norwegischen Unternehmer sind am 8. Juli alle Arbeiter der Sägemühlen, Hoblereien, Zellulose- und Papierfabriken und Holzschleifereien, insgesamt 16 000 Personen, ausgesperrt worden. Am 15. Juli sollen folgen: Sämtliche Arbeiter der Eisenindustrie, der elektrischen Installationsfirmen sowie die Arbeiter einiger Papierfabriken, die am 8. Juli noch nicht ausgesperrt werden konnten. Insgesamt werden also am 15. Juli 32 000 Arbeiter in 235 Industriebetrieben ausgesperrt sein.

Die Ursache dieser Aussperrung bildet ein Konflikt im norwegischen Eisenerzbergbau. Bereits im vorigen Jahre waren zwischen den organisierten Bergarbeitern und zwei Grubenfirmen Tarife abgeschlossen worden. Die zentrale Unternehmervereinigung weigerte sich indes, diesen Tarif zu sanktionieren, „weil die Löhne sowohl zu hoch, als zu detailliert waren“. Anstatt dessen kündigte die Unternehmervereinigung sämtliche Bergwerkverträge. Die eingeleiteten Verhandlungen wurden von den Unternehmern erlos in die Länge gezogen, bis am 16. Mai schließlich das Landessekretariat der Gewerkschaften bei der endgültigen Feststellung der Forderungen der Bergarbeiter erklärte, noch einmal die Verhandlungen aufnehmen zu wollen unter der Voraussetzung, daß sie bis zum 8. Juni abgeschlossen sein würden. Die Unternehmer erwiderten darauf, daß jegliches weitere Entgegenkommen ihrerseits ausgeschlossen sei. Daraufhin reichten die Bergarbeiter, etwa 3000, ihre Kündigung ein, worauf die Androhung der Aussperrung erfolgte. Die Versuche, die auch von anderer Seite gemacht worden sind, um den Kampf zu verhindern, scheiterten an der Haltung der Unternehmer.

Die Forderungen, die von den Arbeitern gestellt werden, belaufen sich in der Regel auf 5 Dere Lohn-erhöhung pro Stunde. Die bisher üblichen Stundenlöhne betragen zwischen 18 bis 45 Dere pro Stunde. Den 18-Dere-Lohn verlangen allerdings die Arbeiter auf 27½ Dere erhöht, in einem Falle sogar auf 30 Dere, während die Unternehmer nur 22 bzw. 23 Dere bewilligen wollen. Im übrigen betragen die Zugehörnisse, die von den Unternehmern gemacht worden sind, in der Regel 2 bis 2½ Dere pro Stunde. In den meisten Fällen aber wollen sie die bisherigen Löhne auf eine längere Vertragsdauer festgelegt wissen, in einzelnen Fällen verlangen sie sogar Lohnreduktionen. Die Zugehörnisse sind den Arbeitern zu geringfügig gewesen, so daß der Kampf nicht mehr zu umgehen war.

Die Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften, die diesen Kampf zu führen hat, umfaßt zurzeit etwa 50 000 Mitglieder in den verschiedensten Industrien des Landes. Das Sekretariat der Landesorganisation fordert in einem Aufrufe die organisierte Arbeiterschaft des Landes auf, die ausgesperrten Arbeiter zu unterstützen. Es werden neben den regulären Beiträgen noch öffentliche Sammlungen im ganzen Lande veranstaltet werden. Außerdem wird von der Landeszentrale von jedem nicht-aussperrten Mitglied der norwegischen Gewerkschaften ein obligatorischer Extrabeitrag von einer Krone pro Woche bis auf weiteres erhoben. Die Arbeiter werden weiter in dem Aufrufe aufgefordert, während des großen Kampfes einig zusammenzuhalten, überall für die Aufrechterhaltung der Ruhe zu sorgen und jeglichen Genuß alkoholischer Getränke zu unterlassen.

Für die Arbeiterinnen.

k. r. Fort mit der Fürsorgeerziehung! Die Frage der Fürsorgeerziehung ist durch den vor einiger Zeit gegen den Pastor Breithaupt und Genossen verhandelten Prozeß wieder einmal aufgerollt worden. Die in der Anstalt Wietshain vorgekommenen Mißhandlungen der Fürsorgezöglinge sind derart grausam gewesen, daß sogar in der bürgerlichen Presse Stimmen nach einer Reform der Fürsorgeerziehung laut wurden. Sehen wir uns nun einmal die gesetzlichen Bestimmungen, unter denen die Ueberweisung in Fürsorgeerziehung stattfinden kann, etwas näher an. Im § 56 des Reichsstrafgesetzbuches wird bestimmt, daß Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen, aber bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben, von Strafe freizusprechen sind, aber ihrer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen. In der Anstalt sollen sie so lange gehalten werden, als die der Anstalt vorgelegte Verwaltungsbehörde — in Preußen der Landeshauptmann — solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr hinaus. Bezüglich eines jugendlichen Uebeltäters, der bei Begehung der strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beschränkte sich § 55 des Reichsstrafgesetzbuches ursprünglich auf die Anordnung, daß er strafrechtlich nicht verfolgt werden könne. Durch die Novelle vom 26. Februar 1876 wurde folgender Zusatz hinzugefügt: „Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und zur Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Insbesondere kann die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“ Zur Ausgestaltung des so abgeänderten § 55 des Reichsstrafgesetzbuches ergingen dann in den deutschen Bundesstaaten besondere Fürsorgeerziehungsgesetze.

Außer dem Strafgesetzbuche kommt für die Unterbringung in Fürsorgeerziehung noch der § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht. Wird hiernach das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehelichen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt). Als Beispiele eines Mißbrauchs werden in den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch hervorgehoben: Verleitung zum Bösen, insbesondere Anstiften des Kindes zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen, übermäßige Züchtigung oder sonstige Mißhandlung des Kindes, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes. Als Fälle der Vernachlässigung werden angeführt: Mangel an Sorgfalt hinsichtlich der Ernährung, Bekleidung, Erziehung, Beaufsichtigung des Kindes, insbesondere Nichtabhalten des Kindes vom Betteln, Nichtanhalten zum Schulbesuch. Die religiöse und politische Stellungnahme des Vaters gibt keine Handhabe zum Einschreiten. Nach dem § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das Vormundschaftsgericht endlich noch anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden kann.

Vor der Beschlußfassung über Unterbringung in Fürsorgeerziehung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Eltern,

den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, Lehrer und Geistlichen hören. Soweit nun außer den Eltern, z. B. bei unehelichen Kindern, ein Vormund in Betracht kommt, können auch die Frauen mitwirken. Der Gemeindevorstand hat nämlich dem Vormundschaftsgericht diejenigen Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormunde, Pfleger usw. eignen. Einige Landesgesetze geben die Möglichkeit, daß zur Unterstützung des Gemeindevorstands Waisenspflegerinnen bestellt werden. Die Aufgabe der Waisenspflegerinnen besteht regelmäßig darin, daß sie unter Leitung des Gemeindevorstands bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken haben. Die Bestellung von Waisenspflegerinnen lassen z. B. Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg und Braunschweig zu. Weiter ist der Gemeindevorstand auch zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder berufen. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß das Amt eines Vormundes auch von einer Frau übernommen werden kann. Hier steht also den Frauen noch ein weites Arbeitsfeld offen. Ein großer Teil der Kinder, die dem Jugendgericht oder der Fürsorgeerziehung verfallen, ist unehelich geboren, verwaist, verlassen. Hätten sie einen guten Vormund gehabt, der dafür sorgte, daß sie unter gesunden Verhältnissen aufwachsen, so wäre wohl manches von ihnen vor einem Fehltritt bewahrt geblieben. Mögen sich deshalb viele Frauen bereit finden, als Waisenspflegerinnen oder Vormünderinnen zu fungieren. Natürlich darf man nicht ausschließlich reiche Damen mit solchen Aemtern betrauen. Daß in der heutigen Fürsorgeerziehung niemand groß gebessert wird, braucht wohl nicht näher dargelegt zu werden. Deshalb müssen wir Kinder und jugendliche Personen erst recht vor den sogenannten Zwangserziehungsanstalten zu bewahren suchen. Und hierbei können, wie schon angeführt, die Frauen wirksam mit eingreifen. Hoffentlich geschieht dies mit der Zeit immer mehr. Dies ist um so notwendiger, als eine durchgreifende Reform des gesamten Fürsorgeerziehungswesens doch nicht zu erwarten ist.

Literarisches.

Welche Dienste kann die Kaufabteilung der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H. den Gewerkschaften Deutschlands leisten? Von E. U. Scherling. 15 S. Verlagsanstalt des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine.

Sozialreform und Arbeiterfreundlichkeit. Rede des Reichstagsabgeordneten Richard Fischer. 32 S. Preis 15 M. Verlag des „Vorwärts“.

Eine Abrechnung mit den Fürstlich Mecklenburger Grundverwaltungen Niederschlesiens. 31 S. Verlag von Franz Toll, Waldenburg.

Die Frauen und die Reichstagswahlen. Von Luise Jütz. 48 S. Preis 10 M. Verlag der Leipziger Buchdruckerei U. G.

Rechenbuch für gewerbliche Fortbildungsschulen. 115 S. Preis geb. M. 1,20. Verlag von Quelle & Meyer, Leipzig.

Lehrling oder Lohnarbeiter? Von Joh. Stiehler. 53 S. Preis M. 1. Verlag von F. Herrosé, Wittenberg.

Anna Darentin. Drama in drei Akten von Otto Krille. Preis M. 1,50. Verlag von Joh. Sassenbach, Berlin.

Anzeigen.

Unsern lieben Kollegen Hans Graf nebst seiner Braut
die herzlichsten Glückwünsche
♦♦ zur Vermählung! ♦♦
[M. 3] Zahlstelle Freising.

Unsern Kollegen Anton Effenberger und seiner lieben Braut die
herzlichsten Glückwünsche
.. zur Vermählung! ..
[M. 1,80] Zahlstelle Weisswasser O.-L.

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen
decken ihren Bedarf am besten bei
Hans Dersuss, Schneidermeister, Heugasse 2, 1. Et.,
gegenüber dem Verbandslokal.

Zahnersatz nach 40jähriger Erfahrung

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.
(Wo nichts Besonderes vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

Donnerstag, 23. Juli:
Cöln a. Rh.: Vorm. 10½ Uhr im Volkshaus, Seberingstraße 199. — **Stadthagen:** 4 Uhr bei Webberhahn, Cäternstraße.

Mittwoch, 26. Juli:
Hamburg-Altona (Seefahrende): 8½ Uhr bei Pfeifer, St. Pauli, Silberjochstr. 15. — **Kiel:** 4 Uhr im Gewerkschaftshaus, Fährstraße. — **München (Konditoren):** Im Gasthof „Zum goldenen Lamm“, Zweigstr. 4. — **Trarbach:** 2 Uhr, „Zum Löwen“.

Treffpunkt der Münchener Bäckergehilfen:
Gasthaus „Ebersbergerhof“, Rumfordstr. 29.
(In nächster Nähe des Verbandsbüros.)
Vorzügliche Restauration
Achtungsvoll **Andreas Reindl.**

Bäcker und Konditoren
kaufen ihre Kleidung am besten und billigsten in dem grössten Spezial-Geschäft für
Berufs-Kleidung
Kohnen & Jöring, Berlin
Hauptgeschäft und Versand: **Alexanderstr. 12**
Verlangen Sie freie Zusendung unserer Preisliste

Münchener Bäcker und Konditorgehilfen
beden ihren Bedarf am besten bei
Gg. Prem, Schneidermeister, Walterstr. 19/0.

W. Gorn, Eimsb. Chaussee 2, v. 10—5
Frau Gorn, Eppendorfer Landstr. 95

Donnerstag, 27. Juli:
Coblenz: 4 Uhr, „Altes Kaufhaus“, Kronprinzstr. — **Mannheim:** 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, F 4, 8. — **Stuttgart (Wäcker):** In der „Vopsierhalle“, Christophstr. 24; (**Konditoren**): 8 Uhr in der „Vopsierhalle“, Christophstr. 24.

Freitag, 30. Juli:
Malen: Vorm. 10 Uhr im Gasthaus „Zum Firsch“. — **Bayreuth:** Im Restaurant Drexl, Am Markt 30. — **Dennigsdorf:** 4 Uhr bei Lehmann. — **Landenberg a. d. W.:** 3 Uhr bei Daber, Mollkeplaz. — **Rüstringen-Wilhelms-**
haben: 4 Uhr bei Buddenberg, Rüstringen, Peterstraße.

Für die Redaktion verantwortlich: Felix Weidler, Hamburg, Besenbinderhof 57. — Verlag von D. Ullmann, Hamburg. — Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Schokoladen- u. Kakosindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (St. Dresden), Liliengasse Nr. 12.

Insertionspreis pro dreigezogene Pettzelle 50 Pfg., für die Zeilenstellen 30 Pfg.

Die Erfolge unserer Lohnkämpfe im ersten Halbjahr.

I.

In keinem Jahre seit Bestehen der Organisation war die Anzahl der Lohnbewegungen und Streiks so groß, als im verflossenen Halbjahr. Aber auch kein Jahr brachte uns bei den Kämpfen die großen Erfolge, wie die nun zum Abschluß gebrachten Bewegungen. Es braucht einen nicht zu wundern, daß die Berufskollegen mit ihrer wirtschaftlichen Lage sehr unzufrieden sind. Die letzte Krisenperiode mit all den für die Arbeiter schrecklichen Wegleiterscheinungen, ferner die fortwährende Schraube der indirekten Besteuerung aller notwendigen Gebrauchsartikel mußten dem zufriedenen und gleichgültigsten Arbeiter mit eherner Notwendigkeit andere Gedanken einbläuen und ihn zum Nachdenken veranlassen. So hat diese Zeit der wirtschaftlichen Depression außerordentlich die Anschauungen der Lohnarbeiter revolutioniert und ihnen mit zwingender Schärfe die Wegelinien vorgezeichnet, welche die Arbeiter beschreiten müssen zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage.

Das Erwachen des Klassenbewußtseins hat sich aber nicht gleichmäßig auf alle Branchenangehörigen erstreckt; während nämlich die Bäcker mehr zu der Ueberzeugung gelangten, daß die öde Vereinspielerei ihnen nicht die Möglichkeit bringt, den kulturellen Aufstieg vollführen zu können, betrachten die Konditoren ihr einziges Heil als Schleppentragen der Unternehmer. Wenn der Unterschied in der Entlohnung, der Arbeitszeit und der Behandlung beim Unternehmer, wie die Aussichten zum Selbständigwerden weit günstiger sein würden, dann wäre die Lethargie dieser unserer Klassengenossen verständlich. So sehen wir aber das gleiche Elend, die gleich große Not, dieselbe erbärmliche Bezahlung für die geleistete Arbeit und dieselben Mißstände in den Konditoreien wie in den Bäckereien. Und trotzdem stoßen wir auf eine fast unüberwindliche Interesselosigkeit in diesen Kollegenkreisen.

Die Frühjahrskämpfe haben sich vornehmlich in den Bäckereien abgespielt, und es kommen auch die Errungenschaften den Beschäftigten in diesen Betrieben zunutze; die Kollegen in den Konditoreien machten, abgesehen von einer Ausnahme (Hamburg), nicht im geringsten Vorkehrungen, um auch menschenwürdige Zustände in den Betrieben durch die Organisation sich zu erringen. So mancherlei Lehren wurden aus den verflossenen Lohnkämpfen gezogen, die uns, wie in früheren Jahren, zeigten, daß die Unternehmer dieselben geliebt sind und mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln eine Reformierung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verhindern wollen. Die wirtschaftlichen Kämpfe in den letzten Jahren sind am dem Unternehmertum im Bäckergewerbe spurlos vorübergegangen; es glaubt heute noch in einer Zeit zu leben, wo man den Gehilfen nur als ein Objekt der Ausbeutung betrachten kann, aber seine Bedürfnisse zu einem menschenwürdigen Leben unberücksichtigt läßt. Der Drang nach modernen Reformen ist bei den Gehilfen so stark verbreitet, daß das Unternehmertum heute nicht mehr imstande ist, die Eindämmung mit seinen Waffen zu erreichen. Ueberall, wo die Kollegenschaft mit klarem Blick auf das Ziel lossteuerte und sich in ihren Bestrebungen einig war, zeigte sich, daß die Unternehmervereinbarungen nicht imstande waren, ihre Position behaupten zu können. Die Macht, welche in einer geschlossenen Organisation verkörpert ist, kam dabei überall in Erscheinung.

Die Hauptforderungen bei den Kämpfen waren die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges, die Abschaffung

der siebten Wochenschicht und Lohnerhöhungen entsprechend der in den letzten Jahren erfolgten Verteuerung, sowie die Festlegung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen. Die Unternehmerorganisation — der Zentralverband deutscher Bäckereinnungen — ist prinzipiell gegen diese Bestrebungen der Gehilfenschaft; sie begründet ihre ablehnende Haltung mit der rückständigen Ansicht, daß im Gewerbe solche Reformen undurchführbar sind. Die rückständige Ansicht wird heute noch mit aller Zähigkeit vertreten, selbst wo Beweise vorliegen, daß die Forderungen der Gehilfen in einigen tausend Betrieben durchgeführt sind und, besonders in den Städten, wo die zeitgemäße Reformierung vom Unternehmertum gewürdigt wurde, das Gewerbe auf einer gesünderen Grundlage steht. Wo aber die alten Arbeitsbedingungen vorhanden sind, dort kann beobachtet werden, daß auch für die Unternehmer außerordentlich mißliche Zustände bestehen. Wie sich die Meisterorganisation gegen Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen sträubt, bekämpft sie auch mit der gleichen Energie die Tarifpolitik, wenngleich es Tatsache ist, daß der Tarifgedanke nicht nur in der Theorie besteht, sondern bereits der fünfte Teil der Gehilfen zu vertraglichen Bedingungen arbeitet. Bei den diesjährigen Bewegungen wurden Tarifverträge fast in allen Lohnbewegungsorten durchgeführt.

Was nützen aber diese Tatsachen. Das Unternehmertum kann sich nicht zu dem Gedanken aufschwingen, daß wir in andern Zeiten leben als unsere Vorfahren, daß sich das Leben heute anders abspielt als früher, und der Mensch nicht mehr in der Bedürfnislosigkeit dahinlebt wie vor Jahrzehnten. Bezeichnend für die in diesen Kreisen anzutreffende geistige Verfassung ist der Ausspruch eines sächsischen Innungsführers, der auf dem Unterverbandstag in seinem Referat folgende Rückständigkeit vertrat: „Der 36stündige Ruhetag, den man zunächst nur für die großen Betriebe gefordert hat, ist jetzt auch für die kleinen Betriebe gefordert worden. Die Arbeitszeit soll immer mehr zurückgesetzt werden. Die letzte Forderung sei sieben Stunden und 40 Minuten gewesen. Schließlich werde man gar nicht mehr arbeiten wollen, sondern nur noch den Lohn verlangen.“ Besser könnte die Verstandlosigkeit der Unternehmer nicht beleuchtet werden, als hier zum Ausdruck gebracht wurde. Unsere Organisation rechnete von Anfang an damit, daß die Lohnbewegungen nicht in friedlicher Weise zum Austrag gebracht werden können. Bezeichnend war ja das Verhalten der Innungspresse vor den Kämpfen. Die unverantwortliche Hege, die dort getrieben wurde zu dem Zweck, die Unternehmer gegen die Gehilfenforderungen scharf zu machen, können wir hier nicht annähernd schildern, nur soviel sei bemerkt, daß keines der vielen Unternehmerorgane nur mit einem Wort darauf verwies, die Kämpfe lassen sich nicht mehr mit der alten überlebten Anschauung, wie sie so vielfach vertreten wurde, aus der Welt schaffen. Es wird auch in den kommenden Jahren nicht anders werden, weil die Redakteure der Innungspresse Leute sind, die außerhalb des Berufes stehen und die Fachorgane nicht in dem Besitz der Unternehmerorganisation, sondern kapitalistische Unternehmungen sind. Es ist darum begreiflich, daß in diesen Zeitungen so geschrieben wird, wie es der Meister gern lesen will, und die Tatsachen verschleiert werden. Die wenigen Zeitungen, die im Verlage von Innungen erscheinen, haben auch den Ernst der Zeit erkannt, sie waren viel vorsichtiger in ihren Auslassungen.

Das war aber nur das Vorspiel zu der großen Hege gegen die Organisation, als an allen Ecken und Enden der Kampf tobte. Was in dieser Zeit an Verleumdungen und Beschimpfungen geleistet wurde, spottet jeder Beschreibung. Es er-

schien keine Nummer, wo nicht in der niederträchtigsten Weise gegen die „sozialdemokratische Gewalt Herrschaft“, wie sie von den streikenden Kollegen vollführt sein sollte, losgezogen wurde, und hierbei war der Unternehmerpresse kein Mittel zu schafel zur Erreichung ihres Zweckes. Der Verleumdungsfeldzug war so durchsichtig, daß sich die Meinung bei der Kollegenschaft festsetzte, alle die Stinkbomben würden von einer Zentrale gegen die Organisation geschleudert. Als aber auch diese Taktik der Verunglimpfung ihre Wirkung verfehlte und doch die Kollegen an ihr Ziel gelangten, da wurde das Blaue vom Himmel herabgelogen, aus unsern Siegen Niederlagen gemacht, aus unsern Erfolgen ein großes Fiasko der Organisation. Den Unternehmern konnte auch diese Taktik nichts nützen, weil sich unsere Tarifabschlüsse nicht so leicht aus der Welt lügen ließen. Kleinlaut mußte dann die Unternehmerpresse die Errungenschaften in dieser und jener Stadt zugeben. Das unsagbar traurige Spiel gegen Recht und Wahrheit wird sich auch in den kommenden Jahren wiederholen und mit denselben unfairen Mitteln werden wir auch bei den kommenden Kämpfen zu rechnen haben.

Im Kampfe selbst schreckten die Meisterinnungen vor den schlechtesten Mitteln nicht zurück. Der Scharfmacherterror feierte Orgien und die Innungen entpuppten sich als Scharfmacherorganisationen par excellence. Die Aufgaben der Innungen sollen doch sein, „das gute Einbernehmen zwischen Meistern und Gesellen zu fördern“ und die entstandenen Differenzpunkte möglichst auszugleichen versuchen; statt dessen griffen die Führer der Innungen zu Gewaltzwangsmitteln, wirkten mit Strafen und Drohungen auf die Mitglieder ein, damit sie die Forderungen nicht anerkennen. Sonderbare Handwerkerorganisationen! Glauben die Herren, es läßt sich das Rad der Zeit aufhalten und sie können den Zeiger der Zeit zurückstellen? Daß ihr Beginnen Siphphusarbeit war, werden sie wohl noch begreifen lernen. Hinter den rückständigen Innungsbestrebungen stehen nur die Unternehmer, welche sich recht gern als Scharfmacher gebärden. Ganz anders aber urteilt über die Gehilfenforderungen der Konsument. Wir konnten überall wahrnehmen, jeder rechtlich denkende Mensch erblickte kein unbilliges Verlangen in den Gehilfenforderungen, sondern staunte, daß im Bäckergewerbe noch heute solche rückständigen Verhältnisse bestehen. Dadurch wurden unsere Kämpfe auf eine breitere Basis gestellt und die wertvolle Bevölkerung nahm allerorts regen Anteil an den Kämpfen. Unsere Forderungen liegen doch in nicht geringem Maße auch im Interesse der Konsumenten, und weil das der Fall ist, haben sie begreiflicherweise für die unsoziale Ansicht der Unternehmer nichts übrig. Die Wohlkotts, wie sie logischerweise den Streiks und den Bewegungen auf dem Fuße folgten, werden wohl das Unternehmertum belehrt haben, sie finden in der Öffentlichkeit mit ihren Ansichten keinen Anhang mehr. Das Votum der Konsumenten fiel so wuchtig zuungunsten der Meister in die Waagschale, daß sie den Kampf gegen die Gehilfenschaft nicht mehr weiterführen konnten; sie wurden gezwungen, die berechtigten Wünsche anzuerkennen.

Zum ersten Male haben sich bei unsern Kämpfen zwei Vorgänge abgespielt, die wir hier noch näher beleuchten wollen. Zunächst die von den Innungen eingeleiteten Maßnahmen gegen den Bohkott, wobei ihnen die Arbeitgeberverbände bereitwillig die Unterstützung zusicherten und der Reichsverband zur Bekämpfung der Sozialdemokratie die weitgehendste Beihilfe zusagte. Der Gegenbohkott verfehlte, wie vorausgesehen war, vollständig seine Wirkung, weil die Großindustriellen in ihren Organisationen keinerlei Interesse hatten, den kapitalistischen Kleinhandwerker im Kampfe zu unterstützen. Die Inter-

essen des Kapitalisten gehen weit von denen der Kleinmeister auseinander; jener bemüht sich das ganze Jahr hindurch, mit seinen Kapitalien und seiner industriellen Anlage dem Kleinmeister die größte Konkurrenz zu bereiten. So mußte auch die Unterstützung aus diesen Kreisen ausbleiben, und der Gegenboikott wurde durch die Passivität der Industriellen überhaupt nicht zur Ausführung gebracht. Von den übrigen Handwerkschichten hatten die Unternehmer ebenfalls keine Unterstützung zu erwarten, weil dort schon längst auf den Bäckermeister mit scheelsüchtigen Augen gesehen wird, da er die Arbeitskraft spottbillig zu bezahlen braucht. Der Gegenboikott war ein Schlag ins Wasser und kam nirgends zur Ausführung. Eine andere Erscheinung, die sich während unserer Kämpfe abspielte, ist kennzeichnend für das Kleinhandwerkertum. In diesem Jahre häuften sich die Fälle, wo ein Kleinmeister aus einer Provinzstadt nach dem Streikort reiste und dort Hausreichendienste verrichtete. Recht häufig fielen dann diese Elemente in den Großstädten einem Brotfabrikanten in die Hände oder sie kamen mit der Absicht selbst zu dem Großunternehmer und boten sich als Streikbrecher an. Sogar die Innungen waren redlich bemüht, den Fabrikanten Streikbrecher in genügender Zahl, die sich aus Kleinhandwerkern und Meisterjöhnen rekrutierten, zu verschaffen. Also ein kollegiales Zusammenarbeiten zur Unterstützung der Großbetriebe wurde von den Kleinhandwerkern an den Tag gelegt. Diese Tatsache wirkt um so komischer auf uns, als doch von den Kleinmeistern die Behauptung zu passender und unpassender Gelegenheit aufgestellt wird, daß unsere Organisation systematisch darauf ausgehe, durch die Forderungen das Kleinhandwerk zu vernichten und mit allen Mitteln bestrebt ist, die Großbetriebe zu fördern. Wenn aber dann die Organisation infolge der intensiven Arbeitsleistung in den Großbetrieben einen höheren Lohn und eine kürzere Arbeitszeit für die Beschäftigten verlangt, dann tritt die Interessenvereinigung der Kleinmeister in Funktion und sorgt dafür, daß die Forderungen nicht bewilligt werden. Die Tatsache, der Kleinhandwerker erwies dem Fabrikanten bei den Lohnkämpfen Liebesdienste, wollen wir festhalten für unsere zukünftige Agitation.

In einem zweiten Artikel werden wir die Erfolge bei den Lohnkämpfen unsern Mitgliedern vor Augen führen.

Die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1910.

Das Zentralblatt der „christlichen“ Gewerkschaften Deutschlands veröffentlichte in Nr. 13 den Bericht über den Stand und die Entwicklung der „christlichen“ Gewerkschaften. Die Gründung der „christlichen“ Gewerkschaften erfolgte vor 17 Jahren zu dem ausgesprochenen Zweck, als Bollwerk gegen die sozialistische Arbeiterbewegung zu dienen. Trotz aller Protektion der bürgerlichen Parteien kann die „christliche“ Arbeiterbewegung auf keine glänzenden Erfolge zurückblicken. Die Plut der freien Gewerkschaften einzudämmen, ist diesen „Arbeiterführern“ ebensowenig gelungen als der Regierung und ihren Hintermännern, die mit dem Zuckerbrot in der einen und der Peitsche in der andern Hand gegen die freien Gewerkschaften zu Felde zogen. Die Zunahme von 24 378 Mitgliedern oder 9 pZt. veranlaßt den Berichtserfasser, in überchwänglichen Tönen ein Loblied auf die Standhaftigkeit der Mitglieder zu singen. „Die langjährige Wirksamkeit“, heißt es, „der christlichen Gewerkschaften liegt einerseits offen zutage und andererseits stellen die christlichen Gewerkschaften keinen planlos zusammengelaufenen Haufen beliebiger Arbeiter dar, sondern umfassen meist Mitglieder mit festen und geklärten Grundanschauungen, die auch bei Stürmen nicht wankelmütig werden und ihre Sache zu vertreten wissen. Mit dieser Tatsache sollten sich allmählich auch die verschiedensten Gegner der christlichen Gewerkschaften abfinden; sie könnten sich bei deren Beachtung sehr viel Zeit und Arbeit ersparen.“ Den „Christlichen“ wäre es höchst angenehm, wenn wir diesen „wohlgemeinten Ratschlägen“ nachkommen würden. Gehen wir lieber der Sache auf den Grund und ziehen Vergleiche zwischen dem Stande der „Christlichen“ und freien Gewerkschaften.

Es betrug die Mitgliederzahl:

	Freie Gewerkschaften	Christliche Gewerkschaften
Ende 1909.....	1892568	280061
" 1910.....	2128021	316115
Mitte Juni 1911..	2276895	340000 bis 350000

Nehmen wir für Juni 1911 bei den christlichen Gewerkschaften die Mittelzahl von 345 000 an, so betrug die Steigerung an Mitgliedern gegen Ende 1909:

	Freie Gewerkschaften	Christliche Gewerkschaften
Ende 1910 mehr ..	235458	36054
Juni 1911 " ..	383827	64939

Im Jahresdurchschnitt betrug die Mitgliederzahl:

	Freie Gewerkschaften	Christliche Gewerkschaften
1909	1832667	270751
1910	2017013	295129
1910 mehr	184346	24378

In kaum anderthalb Jahren nahmen die freien Gewerkschaften um 383 827 Mitglieder zu, das ist um 38 827 Mitglieder mehr, als die „christlichen“ Gewerkschaften in den 17 Jahren ihres Bestehens an Mitgliedern überhaupt werben konnten. Diese Tatsache wird die „christlichen“ Marodeure schmerzlich berühren, stehen ihnen doch ganz andere Mittel bei ihrer Werbearbeit zur Verfügung als den freien Gewerkschaften. Die Regierung und Kirche leihen ihnen die weitgehendste Unterstützung und doch haben sie bei weitem nicht die Erfolge als die freien Gewerkschaften.

Dasselbe trifft auch zu, wenn wir das Kassengebaren betrachten und Vergleiche ziehen. Es hatten im Jahre 1910 pro Mitglied:

	Freie Gewerkschaften M.	Christliche Gewerkschaften M.
Einnahme	31,49	19,94
Ausgabe	28,72	16,66
Vermögensbestand	26,07	20,72

Für Streiks- und Aussperrungen veranlaßten die freien Gewerkschaften im vergangenen Jahre M. 19 068 972, die „christlichen“ zusätzlich der Unterstützung für Gemahregelte M. 1 229 500. Zur Vervollständigung des ganzen Bildes noch einige Zahlen, die die „christliche“ Arbeiterbewegung in das richtige Licht rücken. Es betrug im Jahre 1910:

	Freie Gewerkschaften M.	Christliche Gewerkschaften M.
Gesamteinnahme..	64872176	5490994
Gesamtausgabe... .	57926566	4916270
Vermögensbestand	52575505	6113710

Solche Zahlen reden für sich. Sie zeigen, daß die deutschen Arbeiter, wenn sie sich organisieren, die Stiefelpußer der Reaktion als ihre Vertretung ablehnen.

Mühsam klimmt die christliche Gewerkschaftsbewegung aufwärts, ohnmächtig, das zu sein und jemals zu werden, für was sie bei ihrer Gründung ausersehen war. Sie sollte die sozialistische Arbeitervertretung niederwerfen. Das ist der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht gelungen. Und zu dieser Ohnmacht wird sie für alle Zeit verdammnt sein.

*

Zum erstenmal machte der „Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie-Arbeiter“ Angaben über die Mitglieder- und Kassenverhältnisse. Danach betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 2158 gegen 1302 in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Mitgliederstand im Jahresdurchschnitt stieg von 1212 auf 1742, darunter der der weiblichen von 81 auf 145. Die Zunahme beträgt 466 männliche und 64 weibliche Mitglieder. Dieser Fortschritt wird die Organisationsleitung kaum befriedigen können; wir können doch feststellen, daß unser Verband im Vorjahre allein eine Mitgliederzunahme von 2358 oder 200 mehr aufweisen konnte als die „Christlichen“ in ihrer zehnjährigen Arbeit gewonnen haben. Und welches Agitationsfeld steht den „Christlichen“ uns gegenüber! Unsere Berufsangehörigen sind nur zu einem verschwindend kleinen Prozentsatz „christlich“ organisiert, das Gros der Mitglieder setzt sich aus den Beschäftigten in den Margarine- und Seifenfabriken und sonstigen Betrieben zusammen. Vergewaltigen wir uns dann noch den Apparat, der ihnen bei der Agitation durch die katholischen Arbeiter-, Gesellen- und Volksvereine und in der weitgehendsten Unterstützung der Geistlichen zur Verfügung steht, dann erstieht man erst das Schneckenempo des Boxmarjacks. Bei Vergleichung der Kassenverhältnisse mit unserer Organisation ergibt sich folgendes:

	Unser Verband M.	Christlicher Verband M.
Einnahme	504595,89	21968,—
Ausgabe	485987,—	17363,—
Vermögensbestand	232819,01	9162,—

Auf das einzelne Mitglied entfiel:

	Unser Verband M.	Christlicher Verband M.
Einnahme	23,—	12,06
Ausgabe	22,14	9,96
Vermögensbestand	10,61	5,26

Die Ausgaben für Unterstüzung bei den „Christlichen“ waren für Streiks und Gemahregelte M. 1244, in unserer Organisation M. 31934; für Reise-, Arbeitslosen-, Kranken-, Sterbe- und sonstige Unterstützungen verausgabten die „Christlichen“ M. 1676, dagegen bezahlten wir M. 181 794,50 an die Mitglieder zurück.

Ueber die Erfolge und Zahl der Lohnbewegungen und Streiks machten die „Christlichen“ keine Angaben, ob das auf die Nachlässigkeit der Zentralleitung oder auf die geringen Erfolge zurückzuführen ist, wollen wir hier nicht untersuchen. So zeigt sich auf allen Gebieten ein Dahinvegetieren der „Christlichen“ Organisation. Sie ist zur Ohnmacht verurteilt, weil es ihr nicht gelingen wird, zu einem ausschlaggebenden Faktor bei der Reformierung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich emporzuarbeiten. Mit der Sammelpolitik aller religiös gesinnten Arbeitskräfte hat sie elend Fiasco erlitten; denn heute ist die Tatsache zu verzeichnen, daß in den freien Gewerkschaften mehr Arbeiter sind, die religiös denken und ihren religiösen Pflichten nachkommen, als in den „christlichen“ Gewerkschaften überhaupt Mitglieder vorhanden sind. Die Christenführer brauchen sich darüber nicht zu wundern. Durch das gemeingefährliche Treiben und den fortwährenden Arbeiter-

verrat, der bei den wirtschaftlichen Kämpfen wie in den Parlamenten ausgeführt wurde, zieht es der charakterfeste Arbeiter vor, den „christlichen“ Gewerkschaftszersplitterern in großem Bogen aus dem Wege zu gehen.

Die Hamburger Bäckerinnung nach dem Streik.

Die Führer der Hamburger Bäckermeister hatten es nicht besonders eilig, den Mitgliedern infolge der neu geschaffenen Verhältnisse im Gewerbe durch den Streik ein klares Bild zu unterbreiten. Erst am 13. Juli — also nach zwei Monaten seit Beendigung des Streiks — nahmen die Unternehmer in ihrer Vierteltagsversammlung zu den Vorgängen Stellung und gestatteten dem bürgerlichen Pressevertreter Zutritt. Nach diesem Bericht erstattete Blindmann ein Referat über das Resultat des Ausstandes und Boykotts sowie Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen im Stadtbezirk. Nach Ansicht des Redners habe der Boykott heute längst nicht mehr die Wirkung ausgeübt wie im Jahre 1898. „Dies ist besonders darauf zurückzuführen, daß in den Bezirken mit Arbeiterbevölkerung die Bäckermeister versucht haben, den Boykott von sich abzuwenden, indem sie den Forderungen der Arbeiter gerecht zu werden suchten. Bemerkenswert ist dabei, daß das Gewerkschaftsartell einen allgemeinen Boykott im Bäckergewerbe ablehnte und empfahl, nur in geeigneten Fällen einen Boykott zu verhängen.“

Aus diesen wenigen Sätzen ist die Ansicht Blindmanns über den Boykott und seine Wirkung herauszulesen. Wenn wir aber näher hinschauen, so stoßen wir auf eine Reihe grober Widersprüche. Die Behauptung, der Boykott habe nicht gewirkt, wird dadurch über den Haufen geworfen, daß selbst zugegeben wird, in den Bezirken mit Arbeiterbevölkerung suchten die Meister den Forderungen der Arbeiter gerecht zu werden. Es wird also selbst zugegeben, daß von einem Teil der Forderungen vor dem Streik anerkannt wurden. Und daher war die Verhängung des allgemeinen Boykotts hinfällig. Es ist gar nicht bemerkenswert, daß das Gewerkschaftsartell den Boykott „ablehnte“, sondern bemerkenswert ist, daß infolge des raschen Erfolges unsere Organisation aus eigener Kraft, nachdem der Streik erst vier Tage dauerte, von 420 Betrieben 357 mit 1463 Bäckern und 144 Konditoren als geregelt aufführen konnte. Dieser beispiellos grobartige Erfolg erübrigte die Verhängung des Boykotts durch das Gewerkschaftsartell. Herr Blindmann kommt mit seinen Boykottbetrachtungen auch in anderer Richtung mit seinen früheren Ausführungen in Widerspruch. Die von den Innungsführern inspirierte bürgerliche Presse stellte die Behauptung auf, der „Streikummel“ sei nur wegen der Konsum- und Genossenschaftsbäderlei in Szene gesetzt worden. Jetzt, wo die Herren fein unter sich sind, wird gesagt, der Boykott wurde vom Kartell abgelehnt. Blindmann kennt seine Pappeneimer und weiß, was er ihnen für eine geistige Kost vorsetzen darf. Während also in der Öffentlichkeit behauptet wurde, der Streik sei wegen der Konsum- und Genossenschaftsbäderlei in Szene gesetzt, muß Blindmann in der Innungsversammlung die Tatsache erwähnen, daß der Boykott überhaupt nicht allgemein verhängt wurde.

Mit der Wirkung des Boykotts sind wir sehr zufrieden und wünschen nur, daß auch in anderen Städten uns die Arbeitererschaft in der tatkräftigsten Weise unterstützt, wie das in Hamburg geschehen ist. Nachstehende Inserate, die nach dem Streik in einer hiesigen Tageszeitung erschienen sind, besagen mehr als die Ausführungen Blindmanns. Die Inserate lauten:

Alte Rundstücke

abzugeben. Margarethenstr. 21.

Alte Rundstücke, 10 Stück 10 M., auch zentner- bis waggonweise hat abzugeben Ramm, Hamburg-Uhlenhorst, Osterbeckstraße 44.

Die Frage, was nun geschehen soll, nachdem durch den Streik und die Einzelverträge der mit der Innung abgeschlossene korporative Arbeitsvertrag hinfällig wurde, versuchte Redner in folgender Weise zu lösen:

„Seit dem Jahre 1904 bestehen nun im hamburgischen Bäckergewerbe Lohn- und Arbeitsbedingungen, für deren Innehaltung Meister wie Gesellen zu sorgen hatten. Heute bestehen diese Bedingungen seit dem letzten Ausstand nicht mehr. Jeder Meister kann seine Gesellen zu ganz beliebigen Bedingungen einstellen. Daß ein solcher Zustand den Gesellen nicht gerade zum Vorteil gereicht, liegt auf der Hand, denn in vielen Fällen sind Bewilligungen von dem freien Tage wieder in Vergessenheit geraten. Wie es mit den Löhnen steht, ist nicht zu übersehen. Zu der Ausarbeitung neuer Lohn- und Arbeitsbedingungen aber kann der Gesellenausschuß nicht mit herangezogen werden, weil ein solcher seit dem letzten Kampfe nicht mehr besteht. Dazu kommt, daß eine Reihe von Mitgliedern des Gesellenausschusses nicht mehr in diesen gewählt werden können, weil diese den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen, indem sie nicht bei Innungsmitgliedern in Arbeit stehen. Der Innungsvorstand hält es nicht für wünschenswert, daß im hamburgischen Bäckergewerbe jedwede Bestimmungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgehoben sind, er steht vielmehr auf dem Standpunkte, daß solche baldmöglichst wieder einzuführen sind. Zwar hat die Innung nicht die Macht, die Innehaltung der Bedingungen von ihren Mitgliedern zu erzwingen, der Zwang kann lediglich nur ein moralischer sein, jedoch spricht die Innung aus, daß die vom Innungsbureau vermittelten Gesellen nur unter den von der Innung zu beschließenden Lohn- und Arbeitsbedingungen vermittelt werden. Der Innungsvorstand hat zu diesem Zwecke die Bedingungen festgelegt, die sich im wesentlichen dem anschließen, was der frühere Tarif enthielt, mit dem Zugeständnis, daß den Gesellen eine Lohnerhöhung von M. 1 pro Woche gewährt wird. Nach diesen Bedingungen sollen die Weißbäcker M. 27 und die Grobbäcker M. 28 und in Betrieben mit Weichschicht die Weißbäcker M. 28 und die Grobbäcker M. 29 erhalten. Diese Löhne entsprechen den Forderungen der Gesellen. Weiter streben die Bedingungen eine einheitliche Kündigungsart an. Nach kurzer Aussprache nahmen die Ver-